

**Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung, Änderung**

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 20.07.2022	Kommission öS Sept/Okt 2022
	<b>Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA)</b>	
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Wallis</i> eingesehen die Artikel 1, 31 und 42 der Kantonsverfassung, auf Vorschlag des Staatsrates, <i>beschliesst:</i>	
	<b>I.</b>	
	Der Erlass Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA) vom 09.10.2008[SGS <a href="#">170.2</a> ] (Stand 01.09.2011) wird wie folgt geändert:	
<b>Art. 1</b> Zweck  <sup>2</sup> Es bezweckt:  b) die Gewährleistung des Schutzes der Rechte und Grundfreiheiten eines jeden bei der Bearbeitung von Personendaten durch öffentliche Organe;	<b>Art. 1 Abs. 2</b>  <sup>2</sup> Es bezweckt:  b) <b>(geändert)</b> die Gewährleistung des Schutzes der Rechte und Grundfreiheiten eines jeden bei der Bearbeitung von Personendaten durch <u>öffentliche Organe</u> <u>die Behörden</u> ;	
<b>Art. 2</b> Geltungsbereich	<b>Art. 2 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)</b>	

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 20.07.2022	Kommission öS Sept/Okt 2022
<p><sup>2</sup> Die Bestimmungen zum Öffentlichkeitsprinzip gelten nicht für die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b, c und d genannten Behörden, wenn diese dadurch in ihrer Wettbewerbsfähigkeit eingeschränkt werden.</p> <p><sup>3</sup> Soweit sie durch ein anderes Gesetz geregelt werden, sind die mit dem Gesundheitswesen oder der Gesundheitsgesetzgebung in Zusammenhang stehenden Datensammlungen sowie jene der gerichtlichen Polizei, der Gerichte und der Kantonalbank nicht den Datenschutzbestimmungen des vorliegenden Gesetzes unterstellt.</p>	<p><sup>2</sup> Die Bestimmungen zum Öffentlichkeitsprinzip gelten nicht für die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben <del>b, c</del> <u>c, d</u> und <del>d</del> genannten Behörden, wenn diese dadurch in ihrer Wettbewerbsfähigkeit eingeschränkt werden.</p> <p><sup>3</sup> <del>Soweit sie durch ein anderes Gesetz geregelt werden, In anderen Spezialgesetzen geregelte Bearbeitungen von Personendaten sind die mit dem Gesundheitswesen oder der Gesundheitsgesetzgebung in Zusammenhang stehenden Datensammlungen sowie jene der gerichtlichen Polizei, der Gerichte und der Kantonalbank nicht den Datenschutzbestimmungen Bestimmungen zum Datenschutz des vorliegenden Gesetzes nicht</del> unterstellt.</p>	
<p><b>Art. 3</b> Begriffe</p> <p><sup>1</sup> Man versteht unter:</p> <p>a) Behörden:</p> <p>1. die gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Gewalten des Kantons sowie der Einwohner- und Burgergemeinden, ihre Organe und Verwaltungen sowie die von ihnen abhängigen Kommissionen,</p>	<p><b>Art. 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (aufgehoben), Abs. 6 (geändert), Abs. 6<sup>bis</sup> (neu), Abs. 6<sup>ter</sup> (neu), Abs. 7 (geändert), Abs. 8 (geändert), Abs. 8<sup>bis</sup> (neu)</b></p> <p><sup>1</sup> <del>Man versteht unter</del><u>Behörden:</u></p> <p>a) <b>(geändert)</b> <del>Behörden: die gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Gewalten des Kantons sowie der Einwohner- und Burgergemeinden, ihre Organe und Verwaltungen sowie die von ihnen abhängigen Kommissionen:</del></p> <p>1. Aufgehoben.</p>	<p><b>Art. 3 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 7 (geändert)</b></p>

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 20.07.2022	Kommission öS Sept/Okt 2022
<p>2. die kantonalen und kommunalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Anstalten, ihre Organe und Verwaltungen sowie die von ihnen abhängigen Kommissionen,</p> <p>3. juristische Personen oder andere privatrechtliche Organisationen, bei welchen ein Gemeinwesen eine Mehrheitsbeteiligung oder einen bestimmenden Einfluss innehat,</p> <p>4. natürliche oder juristische Personen und Organismen, welche mit der Ausführung von Aufgaben des kantonalen oder kommunalen öffentlichen Rechts betraut sind, im Rahmen der Ausführung dieser Aufgaben,</p> <p>5. Behördenverbände.</p>	<p>2. Aufgehoben.</p> <p>3. Aufgehoben.</p> <p>4. Aufgehoben.</p> <p>5. Aufgehoben.</p> <p>b) <b>(neu)</b> die kantonalen und kommunalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Anstalten, ihre Organe und Verwaltungen sowie die von ihnen abhängigen Kommissionen;</p> <p>c) <b>(neu)</b> juristische Personen oder andere privatrechtliche Organisationen, an denen ein Gemeinwesen eine Mehrheitsbeteiligung oder bestimmenden Einfluss innehat;</p> <p>d) <b>(neu)</b> natürliche oder juristische Personen und Organismen, die mit der Ausführung von Aufgaben des kantonalen oder kommunalen öffentlichen Rechts betraut sind, im Rahmen der Ausführung dieser Aufgaben;</p> <p>e) <b>(neu)</b> Behördenverbände.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 20.07.2022	Kommission öS Sept/Okt 2022
<p><sup>2</sup> Amtlichen Dokumenten: alle Informationen, die im Besitz einer Behörde sind, die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen und fertig gestellt sind, unabhängig vom Informationsträger, insbesondere: Dossiers, Botschaften, Berichte, Studien, genehmigte Protokolle, Statistiken, Register, Korrespondenz, Weisungen, Stellungnahmen, Vormeinungen oder Entscheide; ausgenommen sind Dokumente, die zum persönlichen Gebrauch oder für kommerzielle Zwecke bestimmt sind, sowie Dokumente, für die im Rahmen eines nichtstreitigen oder streitigen Verfahrens kein Einsichtsrecht besteht.</p> <p><sup>3</sup> Personendaten (Daten): alle Angaben über eine natürliche oder juristische Person oder eine Gruppe von Personen (betroffene Person), soweit diese bestimmt oder bestimmbar sind.</p> <p><sup>4</sup> Bearbeitung: jede Tätigkeit, die mit Hilfe von manuellen oder automatisierten Vorgängen durchgeführt wird, namentlich das Erheben und Eintragen von Daten, die Anwendung von logischen oder arithmetischen Operationen auf diese Daten sowie die Verwendung, Veränderung, Vereinigung, Verkettung, Bekanntgabe, Verbreitung und Vernichtung von Daten.</p>	<p><sup>3</sup> Personendaten (Daten): alle Angaben über, die sich auf eine natürliche bestimmte oder juristische bestimmbare natürliche Person oder eine Gruppe von Personen beziehen (betroffene Person), soweit diese bestimmt oder bestimmbar sind.</p> <p><sup>4</sup> ¶          Bearbeitung: jede Tätigkeit, die mit Hilfe von manuellen oder automatisierten Vorgängen durchgeführt wird, namentlich das Erheben und Eintragen von Daten, die Anwendung von logischen oder arithmetischen Operationen auf diese Daten sowie die ihre Verwendung, Aufbewahrung, Veränderung, Vereinigung, Verkettung, Bekanntgabe, Verbreitung, Archivierung, Löschung und Vernichtung von, Sofern keine automatisierten Vorgänge durchgeführt werden, bezeichnet "Datenbearbeitung" einen Vorgang oder eine Vorgangsreihe, der beziehungsweise die im Zusammenhang mit Personendaten innerhalb einer strukturierten Reihe solcher Daten ausgeführt wird, auf die nach spezifischen Kriterien zugegriffen werden kann oder die nach spezifischen Kriterien ermittelt werden können.</p>	<p><sup>2</sup> Amtlichen Dokumenten: alle Informationen, die im Besitz einer Behörde sind, die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen und fertig gestellt sind, unabhängig vom Informationsträger, insbesondere: Dossiers, Botschaften, Berichte, Prüfberichte, Studien, genehmigte Protokolle, Statistiken, Register, Korrespondenz, Weisungen, Stellungnahmen, Vormeinungen oder Entscheide; ausgenommen sind Dokumente, die zum persönlichen Gebrauch oder für kommerzielle Zwecke bestimmt sind, sowie Dokumente, für die im Rahmen eines nichtstreitigen oder streitigen Verfahrens kein Einsichtsrecht besteht.</p> <p><sup>4</sup>          Bearbeitung: jede Tätigkeit, die jeder Umgang mit Hilfe Personendaten, unabhängig von manuellen oder automatisierten Vorgängen durchgeführt wird, den angewandten Mitteln und Verfahren, namentlich das Erheben und Eintragen von Daten, die Anwendung von logischen oder arithmetischen Operationen auf diese Daten sowie ihre Verwendung, Aufbewahrung, Veränderung, Bekanntgabe, Verbreitung, Archivierung, Löschung und Vernichtung. Sofern keine automatisierten Vorgänge durchgeführt werden, bezeichnet "Datenbearbeitung" einen Vorgang oder eine Vorgangsreihe, der beziehungsweise die im Zusammenhang mit Personendaten innerhalb einer strukturierten Reihe solcher Daten ausgeführt wird, auf die nach spezifischen Kriterien zugegriffen werden kann oder die nach spezifischen Kriterien ermittelt werden können.</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 20.07.2022	Kommission öS Sept/Okt 2022
<p><sup>5</sup> Datensammlung: jede Sammlung von Daten, die Gegenstand einer manuellen oder automatisierten Bearbeitung ist.</p> <p><sup>6</sup> Inhaber der Datensammlung: die öffentliche Behörde, der Dienstchef oder jeder andere Verantwortliche eines öffentlichen oder privaten Organs, der in Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben zuständig ist, über die Errichtung und die Zielsetzung der Datensammlung, die dort eingetragenen Daten sowie über deren Bearbeitung zu entscheiden.</p> <p><sup>7</sup> Besonders schützenswerten Daten: Personendaten über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten;</li> <li>b) die Gesundheit, die Intimsphäre oder die rassische Zugehörigkeit;</li> <li>c) Sozialhilfemassnahmen;</li> </ul>	<p><sup>5</sup> Aufgehoben.</p> <p><sup>6</sup> <del>Inhaber der Datensammlung: Verantwortlicher für die öffentliche Datenbearbeitung: Behörde, der Dienstchef Dienststelle oder jederjede andere Verantwortliche eines öffentlichen öffentlichen oder private Einrichtung, die alleine oder privaten Organs, der zusammen mit anderen in Erfüllung seiner ihrer gesetzlichen Aufgaben zuständig ist, über die Errichtung den Zweck und die Zielsetzung Mittel der Datensammlung, die dort eingetragenen Daten sowie über deren Bearbeitung zu entscheiden von Personendaten entscheidet.</del></p> <p><sup>6bis</sup> Auftragsbearbeiter: private Person oder Behörde, die im Auftrag des Verantwortlichen für die Datenbearbeitung Daten bearbeitet.</p> <p><sup>6ter</sup> Empfänger: private Person oder Behörde, der die Daten bekannt gegeben werden (als Verantwortlicher für die Datenbearbeitung, Auftragsbearbeiter oder Dritter).</p> <p><sup>7</sup> <del>Besonders schützenswerten Personendaten über: Schützenswerte Daten: Personendaten über:</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <b>(geändert)</b> <u>Daten über</u> die religiösen, weltanschaulichen, <u>philosophischen</u>, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten;</li> <li>b) <b>(geändert)</b> <u>Daten über</u> die Gesundheit, die Intimsphäre <u>oder, das Sexualeben</u>, die rassische <u>oder ethnische</u> Zugehörigkeit;</li> <li>c) <b>(geändert)</b> <u>Daten über</u> Sozialhilfemassnahmen;</li> </ul>	<p><sup>7</sup> <del>Schützenswerte</del> <u>Besonders schützenswerte</u> Daten: Aufzählung unverändert.</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 20.07.2022	Kommission öS Sept/Okt 2022
<p>d) straf- und verwaltungsrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen.</p> <p><sup>8</sup> Persönlichkeitsprofil: eine Zusammenstellung von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt.</p>	<p>d) <b>(geändert)</b> <u>Daten über straf- und verwaltungsrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen;</u></p> <p>e) <b>(neu)</b> genetische Daten;</p> <p>f) <b>(neu)</b> biometrische Daten, welche die eindeutige Identifizierung einer Person ermöglichen.</p> <p><sup>8</sup> <del>Persönlichkeitsprofil: eine Zusammenstellung-Profiling: jede Art der automatisierten Bearbeitung von Daten, die darin besteht, dass diese Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine Beurteilung wesentlicher natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, persönlicher Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser Person erlaubt zu analysieren oder vorherzusagen.</del></p> <p><sup>8bis</sup> Verletzung der Datensicherheit: eine Verletzung der Sicherheit, die ungeachtet der Absicht oder der Widerrechtlichkeit dazu führt, dass Personendaten verloren gehen, gelöscht, vernichtet oder verändert werden oder Unbefugten offengelegt oder zugänglich gemacht werden.</p>	
<p><b>Art. 10</b> Laufende Verfahren</p> <p><sup>1</sup> Die Gerichtsbehörden informieren über laufende Verfahren, insofern das öffentliche Interesse dies rechtfertigt.</p>		<p><b>Art. 10 Abs. 1 (geändert)</b> <del>Laufende Verfahren</del><u>Gerichtsverfahren</u> (Überschrift geändert)</p> <p><sup>1</sup> Die Gerichtsbehörden informieren über laufende Verfahren, insofern das öffentliche Interesse dies rechtfertigt. <u>Das Kantonsgericht veröffentlicht regelmässig seine anonymisierten Entscheide.</u></p>
<p><b>Art. 11</b> Medien</p>		<p><b>Art. 11 Abs. 4 (geändert)</b></p>

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 20.07.2022	Kommission öS Sept/Okt 2022
<p><sup>4</sup> Bezüglich der Strafverfahren der Gerichte und der öffentlichen Zivilverfahren des Kantonsgerichts werden die akkreditierten Medien und Journalisten rechtzeitig über die Daten und Zeiten sowie über die Tagliste informiert.</p>		<p><sup>4</sup> Bezüglich der Strafverfahren der Gerichte und der öffentlichen Zivilverfahren des Kantonsgerichts werden die akkreditierten Medien und Journalisten rechtzeitig über die Daten und Zeiten sowie über die <u>Tagliste</u><del>Tagungsliste</del>, die <u>Auskunft über den Gegenstand der Verfahren gibt</u>, informiert.</p>
	<p><b>Art. 12a (neu)</b> Gesuch um Zugang</p> <p><sup>1</sup> Das Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten ist schriftlich oder elektronisch zu stellen und muss nicht begründet werden.</p> <p><sup>2</sup> Es muss genügend Angaben enthalten, damit das verlangte Objekt identifiziert werden kann.</p> <p><sup>3</sup> Das Gesuch wird an jene Behörde gerichtet, die das amtliche Dokument ausgegeben hat; erhält eine Behörde fälschlicherweise ein Gesuch, so leitet sie dieses umgehend an die zuständige Behörde weiter.</p> <p><sup>4</sup> Ist die ausgebende Behörde nicht dem vorliegenden Gesetz unterstellt, so wird das Gesuch an jene Behörde gerichtet, die Hauptadressatin des amtlichen Dokuments ist.</p>	<p><b>Art. 12a Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 3<sup>bis</sup> (neu)</b></p> <p><sup>1</sup> Das Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten ist schriftlich <del>oder elektronisch</del>, <u>einschliesslich in elektronischer Form</u>, zu stellen und muss nicht begründet werden.</p> <p><sup>3</sup> Das Gesuch wird an jene Behörde gerichtet, die das amtliche Dokument ausgegeben hat; erhält eine Behörde fälschlicherweise ein Gesuch, so leitet sie dieses <del>umgehend</del><u>unverzüglich</u> an die zuständige Behörde weiter.</p> <p><sup>3bis</sup> Wurde ein amtliches Dokument von einer Behörde in Auftrag gegeben, entscheidet diese über das Gesuch.</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 20.07.2022	Kommission öS Sept/Okt 2022
	<p><sup>5</sup> Betrifft das Gesuch ein archiviertes Dokument, so muss es an das betroffene Archiv gerichtet werden. Bezieht sich das Gesuch auf ein Dokument mit einer Schutzfrist (Art. 43), holt das Archiv vorgängig die Meinung der zuständigen Behörde, die das Dokument verfasst hat, ein.</p>	
	<p><b>Art. 12b (neu)</b> Behandlung des Gesuchs</p> <p><sup>1</sup> Die Behörde behandelt das Gesuch sorgfältig und rasch, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt desselben.</p> <p><sup>2</sup> Diese Frist kann ausnahmsweise verlängert werden, wenn sich das Gesuch um Zugang auf eine grosse Anzahl von Dokumenten oder auf komplexe oder schwer beschaffbare Dokumente bezieht.</p> <p><sup>3</sup> Die Behörde unterstützt die gesuchstellende Person im Rahmen des Möglichen, insbesondere um das gesuchte amtliche Dokument genau identifizieren zu können.</p> <p><sup>4</sup> Erhält die Behörde Gesuche von Medien, so trägt sie deren jeweiligen spezifischen Bedürfnissen Rechnung.</p>	<p><b>Art. 12b Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Die Behörde behandelt das Gesuch sorgfältig und rasch, jedoch spätestens 10 <u>Tage</u><del>Tage</del><u>Werk</u><del>Werk</del><u>tage</u> nach Erhalt desselben.</p>
<p><b>Art. 13</b> Amtliche Dokumente, die Personendaten enthalten</p> <p><sup>1</sup> Enthält ein amtliches Dokument Personendaten, müssen diese von den anderen Informationen getrennt oder anonymisiert werden, ausser wenn die betroffene Person diese Daten selbst bekannt gegeben hat.</p>	<p><b>Art. 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Enthält ein amtliches Dokument Personendaten, müssen diese von den anderen Informationen getrennt oder anonymisiert werden, ausser wenn die betroffene Person diese Daten selbst bekannt gegeben <u>oder ihr diesbezügliches Einverständnis gegeben hat.</u></p>	<p><b>Art. 13 Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Enthält ein amtliches Dokument Personendaten, müssen diese von den anderen Informationen getrennt oder anonymisiert werden, ausser wenn die betroffene Person diese Daten selbst bekannt gegeben <u>oder schriftlich, einschliesslich in elektronischer Form, ihr diesbezügliches Einverständnis gegeben hat.</u></p>

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 20.07.2022	Kommission öS Sept/Okt 2022
<p><sup>2</sup> Verlangt die Erfüllung der Anforderungen des vorangehenden Absatzes von der Behörde eine offenkundig unverhältnismässige oder technisch unmögliche Arbeit, wird der Zugang zu Dokumenten, die Personendaten enthalten, durch Artikel 22 bis 26 des vorliegenden Gesetzes geregelt.</p>	<p><sup>2</sup> Verlangt die Erfüllung der Anforderungen des vorangehenden Absatzes von der Behörde <del>eine</del><u>einen</u> offenkundig <del>unverhältnismässige</del><u>unverhältnismässigen</u> oder technisch <del>unmögliche</del><u>unmöglichen</u> <u>Arbeitsaufwand</u>, wird der Zugang zu Dokumenten, die Personendaten enthalten, durch Artikel 22 <del>bis</del> <u>26</u> des vorliegenden Gesetzes geregelt.</p>	
<p><b>Art. 15</b> Ausnahmen</p> <p><sup>3</sup> Ein überwiegendes privates Interesse ist namentlich gegeben, wenn:</p> <p>a) das amtliche Dokument Personendaten enthält und die Bekanntgabe des Dokuments gemäss vorliegendem Gesetz nicht erlaubt ist;</p>	<p><b>Art. 15 Abs. 3, Abs. 7 (neu)</b></p> <p><sup>3</sup> Ein überwiegendes privates Interesse ist namentlich gegeben, wenn:</p> <p>a) <b>(geändert)</b> das amtliche Dokument Personendaten enthält und <del>dieses</del> Bekanntgabe des Dokuments gemäss vorliegendem Gesetz nicht erlaubt ist;</p> <p><sup>7</sup> Betroffene Dritte werden konsultiert, wenn der Zugang zu einem amtlichen Dokument einem überwiegenden privaten Interesse entgegenstehen könnte. Sie können innerhalb von 10 Tagen nach der Konsultation schriftlich gegen die Bekanntgabe des Dokuments Einsprache erheben. Während des diesbezüglichen Verfahrens gibt die Behörde das Dokument oder die Daten nicht bekannt.</p>	<p><b>Art. 15 Abs. 6<sup>bis</sup> (neu), Abs. 7 (geändert)</b></p> <p><sup>6bis</sup> Dokumente, die dem Finanzinspektorat übergeben wurden oder von ihm stammen, sind nicht zugänglich. Es steht ihm allerdings frei, einen seiner Berichte zu veröffentlichen oder ihn unter Einschränkungen oder Auflagen zugänglich zu machen.</p> <p><sup>7</sup> Betroffene Dritte werden konsultiert, wenn der Zugang zu einem amtlichen Dokument einem überwiegenden privaten Interesse entgegenstehen könnte. Sie können innerhalb von 10 Tagen nach der Konsultation <u>schriftlich, einschliesslich in elektronischer Form</u>, gegen die Bekanntgabe des Dokuments Einsprache erheben. Während des diesbezüglichen Verfahrens gibt die Behörde das Dokument oder die Daten nicht bekannt.</p>
<p><b>Art. 17</b> Rechtmässigkeit</p>	<p><b>Art. 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)</b></p>	<p><b>Art. 17 Abs. 3 (geändert)</b></p>

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 20.07.2022	Kommission öS Sept/Okt 2022
<p><sup>1</sup> Daten dürfen bearbeitet werden, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht oder wenn das Bearbeiten zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe notwendig ist.</p> <p><sup>2</sup> Daten, die Gegenstand einer Bearbeitung sind, müssen geeignet, zutreffend, richtig und vollständig sein und dürfen in Bezug auf den Zweck, für den sie registriert wurden, nicht unverhältnismässig sein. Überdies dürfen sie nicht in einer Art verwendet werden, die mit dem gesetzlichen Zweck, für den sie erhoben wurden, unvereinbar ist und sie dürfen nicht länger bearbeitet werden, als dies zur Zweckerfüllung notwendig ist.</p> <p><sup>3</sup> Besonders schützenswerte Daten dürfen nur bearbeitet werden, wenn ein Gesetz im formellen Sinn die Bearbeitung ausdrücklich vorsieht oder wenn ausnahmsweise die Ausführung einer Aufgabe, welche in einem Gesetz im formellen Sinn klar definiert ist, die Bearbeitung unbedingt erfordert. Vorbehalten bleibt ausserdem die Bewilligung des Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (nachstehend: Beauftragter) im Sinne von Artikel 37 Absatz 2.</p>	<p><sup>1</sup> Daten dürfen bearbeitet werden, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht <del>oder wenn das Bearbeiten zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe notwendig ist.</del></p> <p><sup>2</sup> <del>Daten, die Gegenstand einer Bearbeitung sind, müssen geeignet, zutreffend, richtig und vollständig sein und dürfen</del> <u>Eine Grundlage in Bezug auf den Zweck, für den sie registriert wurden, nicht unverhältnismässig sein. Überdies dürfen sie nicht einem Gesetz im formellen Sinn ist in einer Art verwendet werden, die mit dem gesetzlichen Zweck, für den sie erhoben wurden, unvereinbar ist und sie dürfen nicht länger bearbeitet werden, als dies zur Zweckerfüllung notwendig ist.</u> <u>folgenden Fällen erforderlich:</u></p> <p>a) <b>(neu)</b> es handelt sich um die Bearbeitung besonders schützenswerter Daten oder um ein Profiling;</p> <p>b) <b>(neu)</b> der Bearbeitungszweck oder die Art und Weise der Datenbearbeitung kann zu einem schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Person führen.</p> <p><sup>3</sup> <del>Besonders schützenswerte Daten dürfen nur bearbeitet werden, wenn ein Gesetz im formellen Sinn</del> <u>Sofern die Bearbeitung ausdrücklich vorsieht oder wenn ausnahmsweise für die Ausführung einer Aufgabe, welche in einem Gesetz Grundrechte der betroffenen Person keine besonderen Risiken birgt, können Daten ausnahmsweise auf der Grundlage eines Gesetzes im formellen/materiellen Sinn klar definiert ist, die Bearbeitung unbedingt erfordert. Vorbehalten bleibt ausserdem die Bewilligung des Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (nachstehend: Beauftragter) im Sinne von Artikel 37 Absatz 2.</u> <u>bearbeitet werden, wenn:</u></p>	<p><sup>3</sup> Sofern die Bearbeitung für die Grundrechte der betroffenen Person keine besonderen Risiken birgt, können Daten ausnahmsweise auf der Grundlage eines Gesetzes im materiellen Sinn bearbeitet werden, <u>wenn eine der drei folgenden Bedingungen erfüllt ist:</u> Aufzählung unverändert.</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 20.07.2022	Kommission öS Sept/Okt 2022
	<p>a) <b>(neu)</b> die Ausführung einer Aufgabe, die in einem Gesetz im formellen Sinn klar definiert ist, die Datenbearbeitung unbedingt erfordert;</p> <p>b) <b>(neu)</b> die Bearbeitung notwendig ist, um die lebenswichtigen Interessen der betroffenen Person oder eines Dritten zu schützen;</p> <p>c) <b>(neu)</b> die Bearbeitung sich auf offensichtlich durch die betroffene Person veröffentlichte Daten bezieht und diese gegen deren Bearbeitung nicht ausdrücklich Einsprache erhoben hat.</p>	
<p><b>Art. 18</b> Erhebung</p> <p><sup>1</sup> Die Daten sind nach Möglichkeit bei der betroffenen Person selbst zu erheben.</p>	<p><b>Art. 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)</b> Erhebung <u>Grundsätze</u> (Überschrift geändert)</p> <p><sup>1</sup> Die Daten, die Gegenstand einer Bearbeitung sind nach Möglichkeit bei der betroffenen Person selbst zu erheben, <u>müssen</u>:</p> <p>a) <b>(neu)</b> nach Treu und Glauben und in einer nachvollziehbaren Weise bearbeitet werden;</p> <p>b) <b>(neu)</b> für eindeutige, festgelegte und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterbearbeitet werden;</p> <p>c) <b>(neu)</b> geeignet, zutreffend, richtig – und bei Bedarf aktualisiert –, vollständig und in Bezug auf den Zweck verhältnis-mässig sein;</p> <p>d) <b>(neu)</b> in einer Form gespeichert werden, welche die Identifizierung der betroffenen Person nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist;</p>	<p><b>Art. 18 Abs. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Daten, die Gegenstand einer Bearbeitung sind, müssen:</p> <p>a) <b>(geändert)</b> nach <u>dem Grundsatz von</u> Treu und Glauben und in einer nachvollziehbaren Weise bearbeitet werden;</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 20.07.2022	Kommission öS Sept/Okt 2022
<p><sup>2</sup> Werden Daten systematisch, namentlich mittels Fragebogen erhoben, müssen Rechtsgrundlage, Zweck, Art des Bearbeitens sowie die vorgesehenen Empfänger klar bekannt gegeben werden. In den anderen Fällen erfolgt diese Bekanntgabe auf Gesuch hin.</p>	<p>e) <b>(neu)</b> vernichtet oder anonymisiert werden, sobald sie zum Zweck der Bearbeitung nicht mehr erforderlich sind.</p> <p><sup>2</sup> <del>Werden Daten systematisch, namentlich mittels Fragebogen erhoben, müssen Rechtsgrundlage, Zweck, Art des Bearbeitens sowie Der Verantwortliche für die vorgesehenen Empfänger klar bekannt gegeben.</del> <u>Datenbearbeitung ist unter Berücksichtigung der Risiken verpflichtet, die Datenbearbeitung technisch und organisatorisch so auszugestalten, dass die Datenschutzvorschriften in allen Phasen der Bearbeitung, einschliesslich ab der Planung, eingehalten werden.</u> <del>In den anderen Fällen erfolgt diese Bekanntgabe auf Gesuch hin.</del></p> <p><sup>3</sup> Der Verantwortliche für die Datenbearbeitung ist zudem verpflichtet, mittels geeigneter Voreinstellungen sicherzustellen, dass die Bearbeitung der Daten auf das für den Verwendungszweck nötige Mindestmass beschränkt ist, soweit die betroffene Person nicht etwas anderes bestimmt.</p> <p><sup>4</sup> Ist die Zustimmung der betroffenen Person erforderlich, muss diese freiwillig, für den konkreten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich erfolgen.</p>	
<p><b>Art. 19</b> Informationspflicht beim Beschaffen von Personendaten</p> <p><sup>1</sup> Der Inhaber der Datensammlung ist verpflichtet, die betroffene Person über jede Beschaffung von Daten, welche sie betreffen, zu informieren, und zwar unabhängig davon, ob die Daten direkt bei der betroffenen Person oder bei Dritten beschafft werden.</p>	<p><b>Art. 19 Abs. 1 (geändert), Abs. 2, Abs. 2<sup>bis</sup> (neu), Abs. 3 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> <del>Der Inhaber der Datensammlung.</del> <u>Verantwortliche für die Datenbearbeitung</u> ist verpflichtet, die betroffene Person über jede Beschaffung von Daten, <del>welche die sie betreffen,</del> zu informieren, und zwar unabhängig davon, ob die Daten direkt bei der betroffenen Person oder bei Dritten beschafft werden.</p>	<p><b>Art. 19 Abs. 2, Abs. 4 (aufgehoben)</b></p>

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 20.07.2022	Kommission öS Sept/Okt 2022
<p><sup>2</sup> Der betroffenen Person sind mindestens mitzuteilen:</p> <p>a) die Identität des Inhabers der Datensammlung;</p> <p>b) der Zweck der Bearbeitung der gesammelten Daten;</p> <p>c) die Kategorie der Datenempfänger, wenn eine Datenbekanntgabe vorgesehen ist;</p> <p>d) ihr Recht, auf die sie betreffenden Daten zugreifen zu können;</p> <p>e) die Folgen einer Weigerung der betroffenen Person, die verlangten Personendaten anzugeben.</p>	<p><sup>2</sup> Der betroffenen Person sind mindestens mitzuteilen:</p> <p>a) <b>(geändert)</b> die Identität <u>und die Kontaktangaben des Inhabers der Datensammlung</u> Verantwortlichen für die Datenbearbeitung;</p> <p>b) <b>(geändert)</b> <del>der Zweck der</del> <u>die gesetzliche Grundlage für die</u> Bearbeitung der gesammelten Daten;</p> <p>c) <b>(geändert)</b> <del>die Kategorie der Datenempfänger, wenn eine Datenbekanntgabe vorgesehen ist</del> <u>Bearbeitungszweck</u>;</p> <p>d) <b>(geändert)</b> <del>ihr Recht, auf die sie betreffenden</del> <u>bearbeiteten Daten zugreifen zu können</u> oder Kategorien bearbeiteter Daten;</p> <p>e) <b>(geändert)</b> <del>die Folgen einer Weigerung Datenempfänger oder die Kategorien der betroffenen Person, die verlangten Personendaten anzugeben</del> <u>Datenempfänger, wenn eine Datenbekanntgabe vorgesehen ist</u>;</p> <p>f) <b>(neu)</b> ihre Rechte (Art. 31 ff.);</p> <p>g) <b>(neu)</b> die Folgen einer Weigerung der betroffenen Person, die von der Behörde verlangten Daten anzugeben;</p> <p>h) <b>(neu)</b> die erforderlichen Informationen, damit sie ihre Rechte nach diesem Gesetz geltend machen kann und eine transparente Datenbearbeitung gewährleistet ist.</p>	<p><sup>2</sup> Der betroffenen Person sind mindestens mitzuteilen:</p> <p>h) <b>(geändert)</b> die erforderlichen Informationen, damit sie ihre Rechte nach diesem Gesetz geltend machen kann und eine transparente Datenbearbeitung gewährleistet ist.;</p> <p>i) <b>(neu)</b> die Dauer der Aufbewahrung der Personendaten oder die Kriterien für die Festlegung der Aufbewahrungsdauer.</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 20.07.2022	Kommission öS Sept/Okt 2022
<p><sup>3</sup> Werden die Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft, hat deren Information spätestens bei der Registrierung der Daten oder falls keine Registrierung vorgesehen ist, bei der ersten Bekanntgabe der Daten an Dritte zu erfolgen.</p> <p><sup>4</sup> Die Informationspflicht des Inhabers der Datensammlung entfällt, wenn die betroffene Person bereits informiert wurde. Sie entfällt auch, wenn die Daten durch eine Drittperson beschafft wurde, sofern:</p> <p>a) die Registrierung oder die Bekanntgabe der Daten ausdrücklich durch das Gesetz vorgesehen ist;</p> <p>b) die Information nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist.</p>	<p><sup>2bis</sup> Die Informationspflicht des Verantwortlichen für die Datenbearbeitung entfällt, wenn die betroffene Person bereits informiert wurde.</p> <p><sup>3</sup> Werden die Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft, hat deren Information spätestens bei der Registrierung der Daten oder, falls keine Registrierung vorgesehen ist, bei der ersten Bekanntgabe der Daten an Dritte zu erfolgen. <u>Der Verantwortliche für die Datenbearbeitung ist von seiner Informationspflicht entbunden, wenn:</u></p> <p>a) <b>(neu)</b> die Registrierung oder die Bekanntgabe der Daten ausdrücklich durch das Gesetz vorgesehen ist;</p> <p>b) <b>(neu)</b> die Informationspflicht nicht oder nur mit offensichtlich unverhältnismässigem Aufwand erfüllt werden kann.</p>	<p><sup>4</sup> Aufgehoben.</p>
<p><b>Art. 19a</b> Einschränkungen der Informationspflicht</p>	<p><b>Art. 19a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</b></p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 20.07.2022	Kommission öS Sept/Okt 2022
<p><sup>1</sup> Der Inhaber der Datensammlung kann die im vorangehenden Artikel vorgesehene Auskunft verweigern, einschränken oder aufschieben, sofern:</p> <p>b) es wegen überwiegender Interessen Dritter erforderlich ist;</p> <p>c) ein überwiegendes öffentliches Interesse, insbesondere die innere oder äussere Sicherheit des Staates dies erfordert;</p> <p>d) die Erteilung von Auskünften eine Strafuntersuchung oder ein anderes Instruktionsverfahren gefährden könnte.</p> <p><sup>2</sup> Sobald der Grund für die Weigerung, die Einschränkung oder den Aufschub wegfällt, hat der Inhaber der Datensammlung der Informationspflicht nachzukommen, ausser wenn sich dies als unmöglich erweist oder nur mit unverhältnismässigem Arbeitsaufwand möglich ist.</p>	<p><sup>1</sup> Der <del>Inhaber der Datensammlung</del> <u>Verantwortliche für die Datenbearbeitung</u> kann die im vorangehenden Artikel vorgesehene Auskunft verweigern, einschränken oder aufschieben, <del>sofern</del> <u>wenn</u>:</p> <p>b) <b>(geändert)</b> es <del>wegen</del> <u>dies aufgrund</u> überwiegender Interessen Dritter erforderlich ist;</p> <p>c) <b>(geändert)</b> ein <del>überwiegendes öffentliches Interesse</del> <u>dies wegen überwiegender öffentlicher Interessen</u>, insbesondere die <del>innere oder äussere</del> <u>innerer inneren oder äusserer</u> Sicherheit des Staates <del>dies erfordert</del> <u>erforderlich ist</u>;</p> <p>d) <b>(geändert)</b> die Erteilung von Auskünften eine Strafuntersuchung oder ein anderes <del>Instruktionsverfahren</del> <u>Untersuchungsverfahren</u> gefährden könnte.</p> <p><sup>2</sup> Sobald der Grund für die Weigerung, die Einschränkung oder den Aufschub wegfällt, hat der <del>Inhaber der Datensammlung</del> <u>Verantwortliche für die Datenbearbeitung</u> der Informationspflicht nachzukommen, ausser wenn sich dies als unmöglich erweist oder nur mit unverhältnismässigem Arbeitsaufwand möglich ist.</p>	
<p><b>Art. 20</b> Informationspflicht bei automatisierten Einzelentscheiden</p> <p><sup>1</sup> Die betroffene Person muss ausdrücklich informiert werden, wenn ein Entscheid auf der ausschliesslichen Basis einer automatisierten Datenbearbeitung, welche darauf abzielt, gewisse Aspekte ihres Persönlichkeitsprofils zu evaluieren, für sie Rechtswirkungen nach sich zieht oder sie in signifikanter Weise berührt.</p>	<p><b>Art. 20 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Die betroffene Person muss ausdrücklich informiert werden, wenn ein <del>Entscheid</del> <u>eine Entscheidung</u> auf der ausschliesslichen Basis einer automatisierten Datenbearbeitung, <del>welche darauf abzielt, gewisse Aspekte ihres Persönlichkeitsprofils zu evaluieren,</del> <u>Rechtswirkungen für sie</u> <del>Rechtswirkungen die betroffene Person</del> <u>nach sich zieht</u> oder sie <del>in signifikanter Weise berührt</del> <u>erheblich beeinträchtigt</u>.</p>	<p><b>Art. 20 Abs. 2 (geändert)</b></p>

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 20.07.2022	Kommission öS Sept/Okt 2022
<p><sup>2</sup> Die betroffene Person muss angehört werden, wenn sie innerhalb von zehn Tagen nach Mitteilung der Information einen entsprechenden Antrag stellt.</p>	<p><sup>2</sup> <u>Der Verantwortliche für die Datenbearbeitung gibt der betroffenen Person auf Antrag die Möglichkeit, ihren Standpunkt darzulegen.</u> Die betroffene Person muss angehört werden, wenn sie innerhalb <del>kann verlangen</del>, dass die Entscheidung von zehn Tagen nach Mitteilung der Information einen entsprechenden Antrag stellt. <u>einer natürlichen Person überprüft wird.</u></p>	<p><sup>2</sup> Der Verantwortliche für die Datenbearbeitung gibt der betroffenen Person auf <u>schriftlichen Antrag, einschliesslich in elektronischer Form,</u> die Möglichkeit, <u>innerhalb von zehn Tagen nach Mitteilung der Information</u> ihren Standpunkt darzulegen. Die betroffene Person kann verlangen, dass die Entscheidung von einer natürlichen Person überprüft wird.</p>
<p><b>Art. 21</b> Datensicherheit</p> <p><sup>1</sup> Zum Schutz der registrierten Daten gegen das Risiko von Fälschung, Vernichtung, Diebstahl, Verlust, Kopie und anderen widerrechtlichen Bearbeitungen sind geeignete Massnahmen zu treffen.</p>	<p><b>Art. 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)</b></p> <p><sup>1</sup> <del>Zum Schutz der registrierten Daten gegen das Risiko von Fälschung, Vernichtung, Diebstahl, Verlust, Kopie</del> <u>Der Verantwortliche für die Datenbearbeitung und anderen widerrechtlichen Bearbeitungen sind der Auftragsbearbeiter gewährleisten durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen zu treffen eine dem Risiko angemessene Datensicherheit, darunter nach Bedarf:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <b>(neu)</b> die Pseudonymisierung und Verschlüsselung der Personendaten;</li> <li>b) <b>(neu)</b> die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Bearbeitung auf Dauer sicherzustellen;</li> <li>c) <b>(neu)</b> die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der Personendaten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen.</li> </ul>	

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 20.07.2022	Kommission öS Sept/Okt 2022
	<p><sup>2</sup> Bei der Beurteilung des angemessenen Sicherheitsniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Bearbeitung verbunden sind, insbesondere durch – ob unbeabsichtigt oder unrechtmässig – Vernichtung, Verlust, Veränderung oder unbefugte Offenlegung von beziehungsweise unbefugten Zugang zu Personendaten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden. Diese Massnahmen werden periodisch überprüft.</p> <p><sup>3</sup> Der Staatsrat kann Bestimmungen zu den Mindestanforderungen an die Sicherheit von Personendaten erlassen.</p>	
<p><b>Art. 22</b> Grundsätze</p> <p><sup>1</sup> Die Behörden dürfen Dritten Personendaten bekannt geben, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:</p> <p>b) die betroffene Person hat für diesen konkreten Fall ihre Zustimmung gegeben oder ihre Zustimmung geht aus der Gesamtheit der Umstände klar hervor;</p> <p><sup>2</sup> Die Behörden dürfen Dritten besonders schützenswerte Daten bekannt geben, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:</p>	<p><b>Art. 22 Abs. 1 (geändert), Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)</b></p> <p><sup>1</sup> Die Behörden dürfen Dritten Personendaten bekannt geben, wenn eine der folgenden <u>drei</u> Bedingungen erfüllt ist:</p> <p>b) <b>(geändert)</b> die betroffene Person hat <del>für diesen konkreten Fall</del> ihre Zustimmung gegeben <del>oder ihre Zustimmung geht aus der Gesamtheit der Umstände klar hervor</del>;</p> <p><sup>1bis</sup> Die Behörden dürfen auf Anfrage, und wenn die gesuchstellende Person ein berechtigtes Interesse geltend macht, Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum einer Person an Dritte weitergeben.</p> <p><sup>2</sup> Die Behörden dürfen Dritten besonders schützenswerte Daten bekannt geben, wenn eine der folgenden <u>drei</u> Bedingungen erfüllt ist:</p>	<p><b>Art. 22 Abs. 1, Abs. 2</b></p> <p><sup>1</sup> Die Behörden dürfen Dritten Personendaten bekannt geben, wenn eine der folgenden drei Bedingungen erfüllt ist:</p> <p>b) <b>(geändert)</b> die betroffene Person hat <u>schriftlich, einschliesslich in elektronischer Form</u>, ihre Zustimmung gegeben;</p> <p><sup>2</sup> Die Behörden dürfen Dritten besonders schützenswerte Daten bekannt geben, wenn eine der folgenden drei Bedingungen erfüllt ist:</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 20.07.2022	Kommission öS Sept/Okt 2022
<p>b) die Person hat für diesen konkreten Fall ihre ausdrückliche Zustimmung gegeben;</p> <p>c) die Bekanntgabe ist notwendig, um das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person oder einer Drittperson zu schützen.</p> <p><sup>3</sup> Personendaten und besonders schützenswerte Daten können in konkreten Fällen Behörden und öffentlichen Organen auf deren Gesuch hin übermittelt werden, wenn die Übermittlung gesetzlich erlaubt ist oder die verlangten Auskünfte für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.</p>	<p>b) <b>(geändert)</b> die <u>betroffene Person</u> hat für diesen konkreten Fall ihre ausdrückliche Zustimmung gegeben;</p> <p>c) <b>(geändert)</b> die Bekanntgabe ist notwendig, um das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person oder <u>einer Drittperson eines Dritten</u> zu schützen.</p> <p><sup>3</sup> Personendaten und besonders schützenswerte Daten können in konkreten Fällen Behörden <del>und öffentlichen Organen</del> auf deren Gesuch hin übermittelt werden, wenn die Übermittlung gesetzlich erlaubt ist oder die verlangten Auskünfte für die Erfüllung ihrer <u>gesetzlichen</u> Aufgaben notwendig sind.</p> <p><sup>4</sup> Eine betroffene Person, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht, kann Einsprache gegen die Bekanntgabe von bestimmten Daten durch die Behörde erheben.</p> <p><sup>5</sup> Die Behörde weist das Begehren ab, sofern eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:</p> <p>a) es besteht eine Rechtspflicht zur Bekanntgabe der Daten;</p> <p>b) die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe wäre sonst gefährdet.</p>	<p>b) <b>(geändert)</b> die betroffene Person hat <u>schriftlich, einschliesslich in elektronischer Form</u>, ihre Zustimmung gegeben;</p>
<p><b>Art. 23</b> Bekanntgabe von Daten durch die Einwohnerkontrolle</p>	<p><b>Art. 23 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 2<sup>bis</sup> (neu)</b> Bekanntgabe von <del>Daten</del> durch die Einwohnerkontrolle <u>systematisch geordneten Daten</u> (Überschrift geändert)</p>	<p><b>Art. 23 Abs. 1 (geändert), Abs. 2<sup>bis</sup> (geändert)</b></p>

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 20.07.2022	Kommission öS Sept/Okt 2022
<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die Einwohnerkontrolle ermächtigen, einer privaten Person oder Organisation auf Gesuch hin Name, Vorname, Geschlecht, Adresse und Jahrgang einer Einzelperson bekannt zu geben, wenn die gesuchstellende Person ein berechtigtes Interesse geltend macht.</p> <p><sup>2</sup> Diese Daten können systematisch geordnet bekannt gegeben werden, wenn überdies feststeht, dass sie ausschliesslich für schützenswerte ideelle Zwecke verwendet werden.</p>	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die Einwohnerkontrolle ermächtigen, einer privaten Person oder Organisation <u>oder einer Behörde</u> auf Gesuch hin <u>systematisch geordnet</u> Name, Vorname, Geschlecht, Adresse und <u>Jahrgang einer Einzelperson-Geburtsdatum</u> bekannt zu geben, wenn die gesuchstellende Person ein berechtigtes Interesse geltend macht. <u>Diese Daten dürfen nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden.</u></p> <p><sup>2</sup> Aufgehoben.</p> <p><sup>2bis</sup> Die betroffene Person kann gegen die Bekanntgabe Einsprache erheben.</p>	<p><sup>1</sup> <del>Der Gemeinderat Auf schriftliches Gesuch hin, einschliesslich in elektronischer Form, kann der Gemeinderat</del> die Einwohnerkontrolle ermächtigen, einer privaten Person oder Organisation oder einer Behörde <del>auf Gesuch hin</del> systematisch geordnet Name, Vorname, Geschlecht, Adresse und Geburtsdatum bekannt zu geben, wenn die gesuchstellende Person ein berechtigtes Interesse geltend macht. Diese Daten dürfen nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden.</p> <p><sup>2bis</sup> <del>Die betroffene Jede Person kann gegen diesich der Bekanntgabe Einsprache erheben ihrer Personendaten im Sinne von Absatz 1 widersetzen.</del></p>
<p><b>Art. 24</b> Bekanntgabe von Daten an Dienstleistungsbetriebe</p> <p><sup>1</sup> Durch Vereinbarung kann der Gemeinderat die Bekanntgabe von Daten aus der Einwohnerkontrolle wie Namen, Vornamen, Geschlecht, Adresse, Beruf und Jahrgang an einen Dienstleistungsbetrieb, welcher nach dem Full-Service-Verfahren (Abs. 5) arbeitet, bewilligen. Diese Daten können systematisch geordnet bekannt gegeben werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Dienstleistungsbetrieb übernimmt die gleichen Verpflichtungen und die gleiche Verantwortung, die das vorliegende Gesetz dem Inhaber der Datensammlung auferlegt. Er muss zudem:</p> <p>a) seinen Sitz in der Schweiz haben;</p>	<p><b>Art. 24</b> Aufgehoben.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 20.07.2022	Kommission öS Sept/Okt 2022
<p>b) nachweisen, durch Hinterlegung der Statuten oder auf andere Weise, dass eines seiner Ziele die Arbeitsbeschaffung für Benachteiligte ist;</p> <p>c) nicht Gegenstand eines Konkurses oder eines definitiven Verlustscheines gewesen sein;</p> <p>d) eine ausreichende Haftpflichtversicherung besitzen;</p> <p>e) einen guten Ruf haben;</p> <p>f) die Steuern und die Sozialabgaben oder -beiträge ordnungsgemäss bezahlt haben.</p> <p>Jedes Organmitglied, welches den Dienstleistungsbetrieb vertritt, muss die Anforderungen in Bezug auf die Zahlungsfähigkeit und den guten Ruf erfüllen.</p> <p><sup>3</sup> Dienstleistungsbetriebe, die ihren Sitz ausserhalb des Kantons haben, dürfen Vereinbarungen abschliessen, sofern sie den Kontrollanforderungen genügen und in ihrem Kanton für Walliser Unternehmen dasselbe Recht gilt.</p> <p><sup>4</sup> Beim Abschluss der Vereinbarungen wird der Lage auf dem Arbeitsmarkt und den Leistungen, die gemeinnützige Institutionen erbringen können, Rechnung getragen.</p> <p><sup>5</sup> Die Vereinbarung:</p> <p>a) schreibt dem Dienstleistungsbetrieb vor, dass er gemäss dem Full-Service-Verfahren zu arbeiten hat (Abs. 6);</p> <p>b) listet die übermittelten Personendaten auf;</p>		

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 20.07.2022	Kommission öS Sept/Okt 2022
<p>c) verpflichtet den Dienstleistungsbetrieb zur Einhaltung des vorliegenden Gesetzes, behält die Kompetenzen der kantonalen Datenschutzkommission vor und bestimmt die zu treffenden Sicherheitsmassnahmen;</p> <p>d) verlangt vom Dienstleistungsbetrieb, der betroffenen Person Zugang zu den sie betreffenden Daten zu geben und ihr deren Herkunft anzugeben;</p> <p>e) schreibt dem Dienstleistungsbetrieb vor, Personen aus seiner Datensammlung zu löschen, wenn sie dies verlangen;</p> <p>f) schreibt die Führung eines Registers über die ausgeführten Bestellungen vor;</p> <p>g) bestimmt die durch den Dienstleistungsbetrieb zu entrichtende Entschädigung.</p> <p><sup>6</sup> Gemäss dem Full-Service-Verfahren kann der Dienstleistungsbetrieb die erhaltenen Daten in keiner Weise verkaufen oder Dritten weitergeben. Er ist verpflichtet, diese selber zu verwenden, um Mitteilungen aller Art vorzubereiten und zu versenden. Er kann in keiner Weise Antworten des Zielpublikums erhalten oder bearbeiten.</p> <p><sup>7</sup> Eine Mitteilung, die einmal pro Jahr im Amtsblatt veröffentlicht wird, gibt Auskunft über Bestehen und Zweckbestimmung der Vereinbarung, Art und Herkunft der bearbeiteten Daten sowie die Modalitäten des Zugangsrechts.</p>		
<p><b>Art. 25</b> Grenzüberschreitende Bekanntgabe von Daten</p>	<p><b>Art. 25 Abs. 1 (geändert), Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)</b></p>	<p><b>Art. 25 Abs. 2</b></p>

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 20.07.2022	Kommission öS Sept/Okt 2022
<p><sup>1</sup> Es dürfen keinerlei Daten bekannt gegeben werden, wenn der Empfänger der Rechtshoheit von Staaten oder Organisationen unterliegt, die kein angemessenes Schutzniveau für die beabsichtigte Datenübermittlung gewährleisten.</p> <p><sup>2</sup> Bei fehlendem angemessenem Schutz können personenbezogene Daten ausschliesslich unter einer der folgenden Bedingungen ins Ausland mitgeteilt werden:</p> <p>a) Die betroffene Person hat für die vorgesehene Datenübermittlung ihre vorgängige und ausdrückliche Einwilligung gegeben;</p> <p>e) die Bekanntgabe ist für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrages unerlässlich und die bearbeiteten Daten betreffen den Vertragspartner;</p>	<p><sup>1</sup> <del>Es</del> <u>Personendaten</u> dürfen <del>keinerlei Daten</del> bekannt gegeben werden, wenn der Empfänger der <del>Rechtshoheit</del> <u>Gerichtsbarkeit</u> von Staaten oder Organisationen unterliegt, die <del>keine</del> <u>ein</u> angemessenes Schutzniveau für die beabsichtigte Datenübermittlung gewährleisten.</p> <p><sup>1bis</sup> Hinreichende, insbesondere vertragliche Garantien gewährleisten ein angemessenes Schutzniveau fürs Ausland. Diese Garantien müssen vom kantonalen Beauftragten genehmigt, ausgestellt oder anerkannt werden.</p> <p><sup>2</sup> Bei fehlendem angemessenem Schutz <u>und fehlenden ausreichenden Garantien</u> können <del>personenbezogene</del> <u>Daten</u> ausschliesslich unter einer der folgenden Bedingungen ins Ausland <del>mitgeteilt</del> <u>bekannt gegeben</u> werden:</p> <p>a) <b>(geändert)</b> <del>Die</del> <u>die</u> betroffene Person hat für die <del>vorgesehene Datenübermittlung</del> <u>ihre vorgängige und ausdrückliche Einwilligung</u> <del>Zustimmung</del> <u>gegeben, nachdem sie über die Risiken im Zusammenhang mit dem fehlenden angemessenen Schutz informiert wurde;</u></p> <p>e) <b>(geändert)</b> die Bekanntgabe <del>ist für den</del> <u>steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem</u> Abschluss oder <del>die Erfüllung der</del> <u>Abwicklung</u> eines Vertrages unerlässlich und die bearbeiteten Daten betreffen den Vertragspartner; <u>Vertrags:</u></p> <p>1. <b>(neu)</b> zwischen dem Verantwortlichen für die Datenbearbeitung und der betroffenen Person, oder</p>	<p><sup>2</sup> Bei fehlendem angemessenem Schutz und fehlenden ausreichenden Garantien können Daten ausschliesslich unter einer der folgenden Bedingungen ins Ausland bekannt gegeben werden:</p> <p>a) <b>(geändert)</b> die betroffene Person hat <u>schriftlich, einschliesslich in elektronischer Form,</u> ihre Zustimmung gegeben, nachdem sie über die Risiken im Zusammenhang mit dem fehlenden angemessenen Schutz informiert wurde;</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 20.07.2022	Kommission öS Sept/Okt 2022
<p>f) hinreichende, insbesondere vertragliche Garantien gewährleisten ein angemessenes Schutzniveau fürs Ausland.</p> <p><sup>3</sup> Der Beauftragte muss die in Absatz 2 Buchstabe f vorgesehenen Garantien genehmigen.</p>	<p>2. <b>(neu)</b> zwischen dem Verantwortlichen für die Datenbearbeitung und seinem Vertragspartner im Interesse der betroffenen Person.</p> <p>f) Aufgehoben.</p> <p><sup>3</sup> Aufgehoben.</p>	
<p><b>Art. 26</b> Daten für nichtpersonenbezogene Zwecke</p> <p><sup>1</sup> Daten, welche nicht personenbezogen sind, dürfen für Zwecke der Wissenschaft, der Statistik, der Planung oder Forschung nur unter der Voraussetzung bekannt gegeben werden, dass Rückschlüsse auf die betroffenen Personen nicht möglich sind und dass es nachträglich auch nicht mehr möglich ist, sie in einer personenbezogenen Art zu verwenden.</p>	<p><b>Art. 26 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</b> Daten für nichtpersonenbezogenenicht personenbezogene Zwecke (<u>Überschrift geändert</u>)</p> <p><sup>1</sup> <del>Daten, welche nicht personenbezogen sind, Behörden dürfen Personendaten für nicht personenbezogene Zwecke der Wissenschaft, der Statistik, der Planung oder, insbesondere für Forschung nur unter der Voraussetzung bekannt gegeben werden, dass Rückschlüsse auf die betroffenen Personen nicht möglich sind, Planung und dass es nachträglich auch nicht mehr möglich ist, sie in einer personenbezogenen Art zu verwenden.</del> <u>Statistik, bearbeiten, wenn:</u></p> <p>a) <b>(neu)</b> die Daten anonymisiert werden, sobald der Bearbeitungszweck dies erlaubt;</p> <p>b) <b>(neu)</b> die Behörde privaten Personen besonders schützenswerte Personendaten nur so bekannt gibt, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind;</p> <p>c) <b>(neu)</b> der Empfänger Dritten die Daten nur mit der Zustimmung der Behörde weitergibt, welche die Daten bekannt gegeben hat;</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 20.07.2022	Kommission öS Sept/Okt 2022
<p><sup>2</sup> Werden Daten ausschliesslich für nichtpersonenbezogene Zwecke bearbeitet, sind die Grundsätze der Vereinbarkeit mit dem Zweck und der Bekanntgabe der Daten nicht anwendbar.</p>	<p>d) <b>(neu)</b> die Ergebnisse nur so veröffentlicht werden, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind.</p> <p><sup>2</sup> Werden Daten ausschliesslich für <del>nichtpersonenbezogene</del><u>nicht personenbezogene</u> Zwecke bearbeitet, sind die Grundsätze <u>des Erfordernisses einer gesetzlichen Grundlage (Art. 17 Abs. 1),</u> der Vereinbarkeit mit dem <u>gesetzlichen Zweck (Art. 18 Abs. 1 Bst. c)</u> und der Bekanntgabe der Daten <u>(Art. 22)</u> nicht anwendbar.</p>	
<p><b>Art. 27</b> Weitere Einschränkungen der Bekanntgabe der Daten</p> <p><sup>1</sup> Zur Wahrung eines überwiegenden öffentlichen oder eines schutzwürdigen privaten Interesses der betroffenen Person kann der Inhaber der Datensammlung die Bekanntgabe von Daten einschränken oder mit Auflagen verbinden.</p>	<p><b>Art. 27 Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Zur Wahrung eines überwiegenden öffentlichen oder eines schutzwürdigen privaten Interesses der betroffenen Person kann der <del>Inhaber der Datensammlung</del><u>Verantwortliche für die Datenbearbeitung</u> die Bekanntgabe von Daten einschränken oder mit Auflagen verbinden.</p>	
<p><b>Art. 28</b> Grundsätze</p> <p><sup>1</sup> Um zur Sicherheit von Personen und Gütern beizutragen, kann eine Behörde Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte unter folgenden Bedingungen an öffentlichen Orten installieren:</p> <p>b) es werden die nötigen Massnahmen ergriffen, um die Beeinträchtigungen für die betroffenen Personen zu begrenzen;</p>	<p><b>Art. 28 Abs. 1, Abs. 3 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Um zur Sicherheit von Personen und Gütern beizutragen, kann eine Behörde Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte unter folgenden Bedingungen an öffentlichen Orten installieren:</p> <p>b) <b>(geändert)</b> es werden die nötigen Massnahmen ergriffen, um die Beeinträchtigungen für die <del>betroffenen Personen</del><u>betroffene Person</u> zu begrenzen;</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 20.07.2022	Kommission öS Sept/Okt 2022
<p><sup>3</sup> Die Dauer der Aufbewahrung der aufgezeichneten Daten sowie die Organe, die zur Sichtung des Bildmaterials berechtigt sind, müssen im Spezialgesetz in Abhängigkeit der Bedürfnisse und Ziele festgelegt werden.</p>	<p><sup>3</sup> Die Dauer der Aufbewahrung der aufgezeichneten Daten sowie die <del>Organe, die zur Sichtung des Bildmaterials berechtigt sind,</del> <u>ermächtigten Behörden</u> müssen im Spezialgesetz in Abhängigkeit der Bedürfnisse und Ziele festgelegt werden.</p>	
	<p><b>Art. 28a (neu)</b> Gesetzliche Grundlage</p> <p><sup>1</sup> Die Installation von Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten im kommunalen öffentlichen Raum zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit erfordert entsprechende Bestimmungen in einem kommunalen oder interkommunalen Reglement, das vom Generalrat oder der Urversammlung angenommen und vom Staatsrat homologiert wurde.</p> <p><sup>2</sup> Die Installation von Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten im kantonalen öffentlichen Raum zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit wird durch das Gesetz über die Kantonspolizei (PoIG) sowie die Verordnung über Video- und Audioüberwachungsmassnahmen durch die Kantonspolizei (Vid-PoIV) geregelt.</p>	<p><b>Art. 28a Abs. 1 (geändert), Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 1<sup>ter</sup> (neu), Abs. 2 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Die Installation von Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten im kommunalen öffentlichen Raum zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit <u>und Ordnung</u> erfordert entsprechende Bestimmungen in einem kommunalen oder interkommunalen Reglement, das vom Generalrat oder der Urversammlung angenommen und vom Staatsrat homologiert wurde.</p> <p><sup>1bis</sup> Der Kanton veröffentlicht Musterbestimmungen zuhanden der Gemeinden.</p> <p><sup>1ter</sup> Im Gemeindereglement müssen insbesondere die zur Sichtung des Bildmaterials befugten und ordnungsgemäss vereidigten Personen bestimmt werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Installation von Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten im kantonalen öffentlichen Raum zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit <u>und Ordnung</u> wird durch das Gesetz über die Kantonspolizei (PoIG) sowie die Verordnung über Video- und Audioüberwachungsmassnahmen durch die Kantonspolizei (VidPoIV) geregelt.</p>
<p>3.4 Aufgaben und Pflichten des Inhabers der Datensammlung</p>	<p><b>Titel nach Art. 28a (geändert)</b> <u>3.4 Aufgaben und Pflichten des Inhabers der Datensammlung Verantwortlichen für die Datenbearbeitung</u></p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 20.07.2022	Kommission öS Sept/Okt 2022
	<p><b>Art. 28b (neu)</b> Allgemeine Pflichten</p> <p><sup>1</sup> Der Verantwortliche für die Datenbearbeitung und der Auftragsbearbeiter müssen jederzeit den Nachweis dafür erbringen können, dass die vorgenommene Bearbeitung gemäss diesem Gesetz erfolgt.</p> <p><sup>2</sup> Legen zwei oder mehr Behörden gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Bearbeitung fest, sind sie gemeinsam für die Bearbeitung verantwortlich und müssen auf transparente Weise ihre jeweiligen Pflichten definieren.</p>	
<p><b>Art. 29</b> Bearbeiten im Auftrag</p> <p><sup>1</sup> Beauftragt der Inhaber der Datensammlung einen Dritten mit dem Bearbeiten von Daten, muss er dafür sorgen, dass der Schutz dieser Informationen und des Bearbeitungsergebnisses gemäss den obgenannten Bestimmungen gewährleistet ist.</p>	<p><b>Art. 29 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)</b> <del>Bearbeiten im Auftrag</del> <u>Bearbeitung durch Auftragsbearbeiter (Überschrift geändert)</u></p> <p><sup>1</sup> <del>Beauftragt der Inhaber der Datensammlung einen Dritten mit dem Bearbeiten</del> <u>Die Bearbeitung von Daten, muss er dafür sorgen, dass der Schutz dieser Informationen und des Bearbeitungsergebnisses gemäss den obgenannten Bestimmungen gewährleistet ist.</u> <u>Personendaten kann vertraglich oder durch die Gesetzgebung einem Auftragsbearbeiter übertragen werden, wenn:</u></p> <p>a) <b>(neu)</b> die Daten so bearbeitet werden, wie der Verantwortliche für die Datenbearbeitung selbst es tun dürfte;</p> <p>b) <b>(neu)</b> keine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht die Übertragung verbietet.</p>	<p><b>Art. 29 Abs. 4 (geändert)</b></p>

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 20.07.2022	Kommission öS Sept/Okt 2022
	<p><sup>2</sup> Im Vertrag, der in schriftlicher, einschliesslich elektronischer Form, vorzuliegen hat, sind Gegenstand und Dauer sowie Art und Zweck der Bearbeitung, die Art der Personendaten, die Kategorien der betroffenen Personen sowie die Rechte und Pflichten des Verantwortlichen für die Datenbearbeitung festgelegt. Dieser Vertrag sieht vor, dass der Auftragsbearbeiter:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) nur auf Anweisung des Verantwortlichen für die Datenbearbeitung handelt;</li><li>b) sich dazu verpflichtet, die Vertraulichkeit zu wahren;</li><li>c) sämtliche Daten nach Abschluss der Erbringung seiner Dienstleistung im Zusammenhang mit der Datenbearbeitung gemäss Anordnung des Verantwortlichen für die Datenbearbeitung löscht und an diesen zurückschickt;</li><li>d) dem Verantwortlichen für die Datenbearbeitung sämtliche erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung seiner Pflichten zur Verfügung stellt.</li></ul> <p><sup>3</sup> Der Verantwortliche für die Datenbearbeitung muss sich insbesondere vergewissern, dass der Auftragsbearbeiter in der Lage ist, die in Artikel 18 aufgeführten Grundsätze einzuhalten und die Datensicherheit im Sinne von Artikel 21 zu gewährleisten.</p> <p><sup>4</sup> Der Auftragsbearbeiter darf die Bearbeitung nur mit vorgängiger schriftlicher Genehmigung des Verantwortlichen für die Datenbearbeitung einem Dritten übertragen.</p>	<p><sup>4</sup> Der Auftragsbearbeiter darf die Bearbeitung nur mit vorgängiger schriftlicher Genehmigung, <u>einschliesslich in elektronischer Form</u>, des Verantwortlichen für die Datenbearbeitung einem Dritten übertragen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 20.07.2022	Kommission öS Sept/Okt 2022
	<p><sup>5</sup> Er kann dieselben Rechtfertigungsgründe geltend machen wie der Verantwortliche für die Datenbearbeitung.</p> <p><sup>6</sup> Der Auftragsbearbeiter führt ein Verzeichnis sämtlicher im Auftrag des Verantwortlichen für die Datenbearbeitung verrichteten Bearbeitungstätigkeiten. Dieses enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Identität und die Kontaktangaben des Auftragsbearbeiters und des Verantwortlichen für die Datenbearbeitung;</li> <li>b) die Kategorien der für den Verantwortlichen der Datenbearbeitung ausgeführten Bearbeitungen;</li> <li>c) die Datenempfänger oder die Kategorien der Datenempfänger, einschliesslich der Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen, sofern die Datenbekanntgabe vom Verantwortlichen für die Datenbearbeitung ausdrücklich verlangt wird;</li> <li>d) die Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit.</li> </ul>	
<p><b>Art. 30</b> Register</p> <p><sup>1</sup> Jede Behörde führt ein Register, welches sämtliche Datensammlungen enthält, die sich in ihrem Besitz befinden. Diese Register sind öffentlich.</p> <p><sup>2</sup> Jedes Register enthält für jede Datensammlung Informationen über:</p>	<p><b>Art. 30 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)</b></p> <p><sup>1</sup> <del>Jede Behörde</del><u>Der Beauftragte</u> führt ein Register, <del>welches sämtliche Datensammlungen enthält, die sich in ihrem Besitz befinden. Diese</del> <u>seiner Bearbeitungstätigkeiten, das den Behörden zur Verfügung steht und von diesen vervollständigt wird. Dieses Register</u> <del>sind</del><u>ist</u> öffentlich.</p> <p><sup>2</sup> <del>Jedes Register</del><u>Es</u> enthält für jede <del>Datensammlung</del> <u>Bearbeitungstätigkeit</u> Informationen über:</p>	<p><b>Art. 30 Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Der Beauftragte führt ein Register <del>seiner</del><u>der</u> Bearbeitungstätigkeiten, das den Behörden zur Verfügung steht, <del>die es vervollständigen und von diesen vervollständigt wird. alle Änderungen melden.</del> <u>Dieses Register</u> ist öffentlich.</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 20.07.2022	Kommission öS Sept/Okt 2022
<p>a) die gesetzlichen Grundlagen;</p> <p>b) den Zweck der Bearbeitung der gesammelten Daten;</p> <p>c) die zuständigen Behörden und den Inhaber der Datensammlung;</p> <p>d) die vorgesehenen Empfänger.</p> <p><sup>3</sup> Nicht ins Register aufgenommen werden Datensammlungen, die:</p> <p>a) regelmässig veröffentlicht werden;</p>	<p>a) <b>(geändert)</b> <del>die gesetzlichen Grundlagen</del><u>Identität und die Kontaktangaben des Verantwortlichen für die Datenbearbeitung;</u></p> <p>b) <b>(geändert)</b> <del>den Zweck der</del><u>die gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung der gesammelten Daten;</u></p> <p>c) <b>(geändert)</b> <del>die zuständigen Behörden und den Inhaber der Datensammlung</del><u>Bearbeitungszweck;</u></p> <p>d) <b>(geändert)</b> <del>die vorgesehenen Empfänger</del><u>betreffenden Personen oder die Kategorien der betroffenen Personen;</u></p> <p>e) <b>(neu)</b> die bearbeiteten Daten oder Kategorien bearbeiteter Daten;</p> <p>f) <b>(neu)</b> die Datenempfänger oder die Kategorien der Datenempfänger, wenn eine Datenbekanntgabe vorgesehen ist, einschliesslich der Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen;</p> <p>g) <b>(neu)</b> die Aufbewahrungsdauer oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;</p> <p>h) <b>(neu)</b> die Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit.</p> <p><sup>3</sup> <del>Nicht ins Register aufgenommen werden Datensammlungen, die:</del><u>Der Staatsrat kann für bestimmte Bearbeitungstätigkeiten Ausnahmen von der Registrierungspflicht vorsehen.</u></p> <p>a) Aufgehoben.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 20.07.2022	Kommission öS Sept/Okt 2022
<p>b) ausschliesslich der Erfüllung von Aufgaben der Verwaltung dienen und keine Wirkung nach aussen haben.</p> <p><sup>4</sup> Jede neue Datensammlung, die besonders schützenswerte Daten enthält, muss dem Beauftragten zur Kenntnis gebracht werden. Dies gilt auch für alle Datensammlungen, die besonders schützenswerte Daten enthalten und vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes geschaffen wurden.</p>	<p>b) Aufgehoben.</p> <p><sup>4</sup> Aufgehoben.</p>	
	<p><b>Art. 30a (neu)</b> Meldung von Verletzungen der Datensicherheit</p> <p><sup>1</sup> Der Verantwortliche für die Datenbearbeitung meldet dem Beauftragten so rasch als möglich eine Verletzung der Datensicherheit, die einen schweren Eingriff in die Rechte und Grundfreiheiten von Betroffenen darstellen kann. Falls er der Ansicht ist, dass eine Verletzung nicht gemeldet werden muss, dokumentiert er den Grund dafür.</p> <p><sup>2</sup> In der Meldung nennt er mindestens die Art der Verletzung der Datensicherheit, deren Folgen und die ergriffenen oder vorgesehenen Massnahmen.</p> <p><sup>3</sup> Der Auftragsbearbeiter meldet dem Verantwortlichen für die Datenbearbeitung so rasch als möglich eine Verletzung der Datensicherheit.</p> <p><sup>4</sup> Der Verantwortliche für die Datenbearbeitung informiert die betroffene Person so schnell wie möglich, wenn es zu ihrem Schutz erforderlich ist.</p> <p><sup>5</sup> Der Verantwortliche für die Datenbearbeitung kann die Information an die betroffene Person einschränken, aufschieben oder darauf verzichten, wenn:</p>	<p><b>Art. 30a Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Der Verantwortliche für die Datenbearbeitung meldet dem Beauftragten <del>so rasch als möglich</del> <u>unverzüglich</u> eine Verletzung der Datensicherheit, die einen schweren Eingriff in die Rechte und Grundfreiheiten von Betroffenen darstellen kann. Falls er der Ansicht ist, dass eine Verletzung nicht gemeldet werden muss, dokumentiert er den Grund dafür.</p> <p><sup>3</sup> Der Auftragsbearbeiter meldet dem Verantwortlichen für die Datenbearbeitung <del>so rasch als möglich</del> <u>unverzüglich</u> eine Verletzung der Datensicherheit.</p> <p><sup>4</sup> Der Verantwortliche für die Datenbearbeitung informiert die betroffene Person <del>so schnell wie möglich</del> <u>unverzüglich</u>, wenn es zu ihrem Schutz erforderlich ist.</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 20.07.2022	Kommission öS Sept/Okt 2022
	<p>a) dies aufgrund überwiegender öffentlicher Interessen, insbesondere zur Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit des Staates, erforderlich ist oder die Meldung eine Ermittlung, eine Untersuchung oder ein Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren gefährden kann;</p> <p>b) die Information unmöglich ist oder einen unverhältnismässigen Aufwand erfordert;</p> <p>c) die Information der betroffenen Person durch eine öffentliche Bekanntmachung in vergleichbarer Weise sichergestellt werden kann;</p> <p>d) dies aufgrund überwiegender Interessen Dritter erforderlich ist.</p>	
	<p><b>Art. 30b (neu)</b> Folgenabschätzung und vorgängige Konsultation</p> <p><sup>1</sup> Der Verantwortliche für die Datenbearbeitung erstellt in Zusammenarbeit mit seinem Datenschutzdelegierten vorgängig eine Datenschutz-Folgenabschätzung, wenn eine Bearbeitung ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringen kann. Sind mehrere ähnliche Bearbeitungsvorgänge geplant, so kann eine gemeinsame Abschätzung erstellt werden.</p> <p><sup>2</sup> Das hohe Risiko ergibt sich aus der Art, dem Umfang, den Umständen und dem Zweck der Bearbeitung. Ein solches liegt namentlich vor:</p> <p>a) bei der umfangreichen Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten;</p> <p>b) bei einem Profiling;</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 20.07.2022	Kommission öS Sept/Okt 2022
	<p>c) wenn systematisch umfangreiche öffentliche Bereiche überwacht werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Folgenabschätzung enthält eine Beschreibung der geplanten Bearbeitung, eine Bewertung der Risiken für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person sowie die vorgesehenen Massnahmen zum Schutz deren Persönlichkeit und deren Grundrechte der betroffenen Person.</p> <p><sup>4</sup> Ergibt die Datenschutz-Folgenabschätzung, dass eine Bearbeitung trotz der vom Verantwortlichen für die Datenbearbeitung geplanten Massnahmen ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringt, muss der Beauftragte vorgängig informiert werden. Der Beauftragte muss Einwände gegen die geplante Bearbeitung innerhalb einer Frist von 2 Monaten anbringen und geeignete Massnahmen vorschlagen.</p>	
	<p><b>Art. 30c (neu)</b> Datenschutzdelegierter</p> <p><sup>1</sup> Der Verantwortliche für die Datenbearbeitung bestimmt einen Datenschutzdelegierten.</p> <p><sup>2</sup> Der Datenschutzdelegierte muss folgende Bedingungen erfüllen:</p> <p>a) er verfügt über die erforderlichen Fachkenntnisse;</p> <p>b) er übt keine mit seinen Aufgaben als Datenschutzdelegierter unvereinbaren Tätigkeiten aus.</p>	<p><b>Art. 30c Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Der Verantwortliche für die Datenbearbeitung bestimmt einen Datenschutzdelegierten. <u>Der gleiche Datenschutzdelegierte kann für mehrere Verantwortliche für die Datenbearbeitung tätig sein.</u></p>

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 20.07.2022	Kommission öS Sept/Okt 2022
	<p><sup>3</sup> Der Datenschutzdelegierte hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) er berät den Verantwortlichen für die Datenbearbeitung;</li> <li>b) er fördert die Information und die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden;</li> <li>c) er trägt zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorschriften bei und schlägt Massnahmen vor, falls sich herausstellt, dass datenschutzrechtliche Vorschriften verletzt wurden;</li> <li>d) er ist Anlaufstelle für die betroffenen Personen und die Aufsichtsbehörden</li> </ul>	
<p><b>Art. 31</b> Informations- und Zugangsberechtigung</p> <p><sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, über die sie betreffenden Datensammlungen Auskünfte zu verlangen und die sie betreffenden Daten einzusehen.</p>	<p><b>Art. 31 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)</b></p> <p><sup>1</sup> Jede <u>betroffene Person</u> hat das Recht, <u>über die sie betreffenden Datensammlungen Auskünfte auf ihren Wunsch in verständlicher Form kostenlos eine Bestätigung der Bearbeitung ihrer Daten zu verlangen</u> und die sie betreffenden Daten einzusehen. <u>zwar mit folgenden Informationen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <b>(neu)</b> die Identität und die Kontaktangaben des Verantwortlichen für die Datenbearbeitung;</li> <li>b) <b>(neu)</b> die gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung;</li> <li>c) <b>(neu)</b> der Bearbeitungszweck;</li> <li>d) <b>(neu)</b> die bearbeiteten Daten;</li> </ul>	<p><b>Art. 31 Abs. 3 (geändert), Abs. 6 (geändert)</b></p>

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 20.07.2022	Kommission öS Sept/Okt 2022
<p><sup>2</sup> Niemand kann im Voraus auf diese Rechte verzichten.</p>	<p>e) <b>(neu)</b> alle Angaben über die Herkunft der Daten;</p> <p>f) <b>(neu)</b> die Datenempfänger oder die Kategorien der Datenempfänger, wenn eine Datenbekanntgabe vorgesehen ist;</p> <p>g) <b>(neu)</b> die Aufbewahrungsdauer oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;</p> <p>h) <b>(neu)</b> gegebenenfalls das Vorhandensein einer automatisierten Einzelentscheidung sowie die Logik, auf die sich diese Entscheidung stützt.</p> <p><sup>2</sup> Niemand kann im Voraus auf <del>diese Rechte</del><u>dieses Recht</u> verzichten.</p> <p><sup>3</sup> Das Gesuch ist schriftlich oder elektronisch zu stellen und muss nicht begründet werden.</p> <p><sup>4</sup> Die Behörde behandelt das Gesuch sorgfältig und rasch, jedoch spätestens 30 Tage nach Erhalt desselben.</p> <p><sup>5</sup> Diese Frist kann ausnahmsweise verlängert werden, wenn sich das Gesuch um Zugang auf eine grosse Anzahl von Dokumenten oder auf komplexe oder schwer beschaffbare Dokumente bezieht.</p> <p><sup>6</sup> Betroffene Dritte werden konsultiert, wenn der Zugang zu den Daten ihrer Persönlichkeit schaden könnte. Sie können innerhalb von 10 Tagen nach der Konsultation schriftlich gegen die Bekanntgabe der Daten Einsprache erheben. Während des diesbezüglichen Verfahrens gibt die Behörde die Daten nicht bekannt.</p>	<p><sup>3</sup> Das Gesuch ist <del>schriftlich oder elektronisch</del>, <u>einschliesslich in elektronischer Form</u>, zu stellen und muss nicht begründet werden.</p> <p><sup>6</sup> Betroffene Dritte werden konsultiert, wenn der Zugang zu den Daten ihrer Persönlichkeit schaden könnte. Sie können innerhalb von 10 Tagen nach der Konsultation schriftlich, <u>einschliesslich in elektronischer Form</u>, gegen die Bekanntgabe der Daten Einsprache erheben. Während des diesbezüglichen Verfahrens gibt die Behörde die Daten nicht bekannt.</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 20.07.2022	Kommission öS Sept/Okt 2022
<p><b>Art. 32</b> Einschränkungen der Auskunfts- und Zugangsberechtigung</p> <p><sup>1</sup> Die Bekanntgabe von Auskünften oder das Recht auf Einsichtnahme können begrenzt oder verweigert werden:</p>	<p><b>Art. 32 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)</b> Einschränkungen <del>Einschränkung</del> der Auskunfts- und Zugangsberechtigung (<u>Überschrift geändert</u>)</p> <p><sup>1</sup> Die Bekanntgabe von Auskünften oder das Recht auf Einsichtnahme <del>können begrenzt</del> <u>kann eingeschränkt</u> oder verweigert werden:</p> <p><sup>2</sup> Der Verantwortliche für die Datenbearbeitung muss angeben, weshalb er den Zugang einschränkt oder verweigert.</p>	<p><b>Art. 32 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Die Bekanntgabe von Auskünften oder das Recht auf Einsichtnahme kann eingeschränkt oder verweigert werden, <u>insbesondere</u>:</p> <p>a<sup>bis</sup>) <b>(neu)</b> wenn das Gesuch aufgrund seines wiederholten Charakters offensichtlich exzessiv ist;</p> <p><sup>2</sup> Der Verantwortliche für die Datenbearbeitung muss <u>schriftlich, einschliesslich in elektronischer Form</u>, angeben, weshalb er den Zugang einschränkt oder verweigert.</p>
<p><b>Art. 33</b> Gesuch um Berichtigung oder Vernichtung</p> <p><sup>1</sup> Jede Person kann vom Inhaber der Datensammlung verlangen:</p> <p>a) ungenaue Daten zu korrigieren oder vernichten;</p> <p>b) eine widerrechtliche Bearbeitung zu unterbinden;</p> <p>c) die Auswirkungen einer widerrechtlichen Bearbeitung zu beseitigen;</p> <p>d) den widerrechtlichen Charakter einer Bearbeitung festzustellen.</p>	<p><b>Art. 33 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 3<sup>bis</sup> (neu), Abs. 3<sup>ter</sup> (neu), Abs. 3<sup>quater</sup> (neu), Abs. 4 (aufgehoben)</b></p> <p><sup>1</sup> Jede <u>betroffene</u> Person kann vom <del>Inhaber der Datensammlung</del> <u>Verantwortlichen für die Datenbearbeitung</u> Folgendes verlangen:</p> <p>a) <b>(geändert)</b> <del>ungenau</del> <u>ungenau</u> Daten zu korrigieren <del>die Berichtigung oder vernichten</del> <u>Vernichtung falscher Daten</u>;</p> <p>b) <b>(geändert)</b> <del>eine widerrechtliche</del> <u>die Beendigung einer widerrechtlichen</u> Bearbeitung zu unterbinden;</p> <p>c) <b>(geändert)</b> die <u>Beseitigung</u> der Auswirkungen einer widerrechtlichen Bearbeitung <del>zu beseitigen</del>;</p> <p>d) <b>(geändert)</b> <del>den</del> <u>die Feststellung des</u> widerrechtlichen Charakters <del>Charakter</del> <u>Charakters</u> einer Bearbeitung festzustellen.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 20.07.2022	Kommission öS Sept/Okt 2022
<p><sup>3</sup> Kann der Inhaber der Datensammlung den Beweis der Genauigkeit der strittigen Daten nicht umgehend beibringen, kann die interessierte Person die provisorische Löschung der Eintragung verlangen.</p>	<p><sup>3</sup> <del>Kann der Inhaber der Datensammlung Verantwortliche für die Datenbearbeitung</del> den Beweis der Genauigkeit der strittigen Daten nicht umgehend <del>beibringen</del> <u>erbringen</u>, kann die <del>interessierte</del><u>betroffene</u> Person <u>verlangen, dass erwähnt wird, dass die provisorische Löschung der Eintragung verlangen</u> <u>Daten umstritten sind, und gegen die Bekanntgabe gemäss Artikel 22 Absatz 5 Einsprache erheben.</u></p> <p><sup>3bis</sup> Anstatt die Daten zu löschen oder zu vernichten, beschränkt der Verantwortliche für die Datenbearbeitung die Bearbeitung, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Genauigkeit der Daten von der betroffenen Person bestritten wird und die Genauigkeit oder Ungenauigkeit nicht festgestellt werden kann;</li><li>b) es wegen überwiegender Interessen Dritter erforderlich ist;</li><li>c) es wegen überwiegender öffentlicher Interesse erforderlich ist;</li><li>d) die Löschung oder Vernichtung der Daten eine Ermittlung, eine Untersuchung oder ein Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren beeinträchtigen könnte.</li></ul> <p><sup>3ter</sup> Wenn sich herausstellt, dass ungenaue Daten weitergegeben wurden oder dass Daten widerrechtlich weitergegeben wurden, wird der Empfänger unverzüglich darüber informiert. Er muss die ungenauen Daten berichtigen oder löschen.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 20.07.2022	Kommission öS Sept/Okt 2022
<p><sup>4</sup> Wird ein Berichtigungsgesuch gutgeheissen, bestätigt der Inhaber der Datensammlung in einer der interessierten Person zu eröffnenden Verfügung, dass die Berichtigung gemacht worden ist. Drittpersonen, die ungenaue Daten geliefert oder erhalten haben, werden auf Gesuch der interessierten Person darüber informiert. Wird das Berichtigungsgesuch abgewiesen, gelten Artikel 50 bis 54 des vorliegenden Gesetzes sinngemäss. Ausserdem kann die interessierte Person eine Klage im Hinblick auf Einstellung der Störung einreichen, wenn sie auf irgendeine Art und Weise durch das Bearbeiten der sie betreffenden Daten einen Schaden erleidet.</p>	<p><sup>3quater</sup> Absatz 1 ist nicht anwendbar, wenn der Verantwortliche für die Datenbearbeitung in der Lage ist, darzulegen, dass es gerechtfertigte Gründe für die Bearbeitung gibt, die Vorrang vor den Interessen und Grundrechten der betroffenen Person haben.</p> <p><sup>4</sup> Aufgehoben.</p>	
<p><b>Art. 34</b> Sperrung</p> <p><sup>1</sup> Jede betroffene Person kann die Bekanntgabe der über sie registrierten Daten sperren lassen, indem sie sich an den Inhaber der Datensammlung richtet.</p> <p><sup>2</sup> Im Falle der Sperrung ist die Bekanntgabe nur zulässig, wenn der Inhaber der Datensammlung dazu gesetzlich verpflichtet ist oder wenn die gesuchstellende Person glaubhaft machen kann, dass sie die Sperrung im konkreten Fall daran hindert, Rechtsansprüche oder andere schutzwürdige Interessen geltend machen zu können. Die betroffene Person wird im Rahmen des Möglichen vorgängig angehört.</p>	<p><b>Art. 34 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)</b> <del>Sperrung</del><u>Einspracherecht</u> (Überschrift geändert)</p> <p><sup>1</sup> <del>Jede</del><u>Die</u> betroffene Person <del>kann</del>, die Bekanntgabe <del>der ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht,</del> <u>kann jederzeit dagegen Einsprache erheben, dass Personendaten über sie registrierten Daten sperren lassen, indem sie sich an den Inhaber der Datensammlung richtet.</u><del>bearbeitet werden</del></p> <p><sup>2</sup> Aufgehoben.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 20.07.2022	Kommission öS Sept/Okt 2022
<p>4 <i>Aufsichtsbehörde</i></p>	<p><b>Titel nach Art. 34 (geändert)</b>  <del>4 <i>Aufsichtsbehörde</i></del><i>Aufsichtsbehörden</i></p>	
<p><b>Art. 35</b>            Grundsätze</p> <p><sup>1</sup> Die Aufsicht über die Anwendung der Gesetzgebung über das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz obliegt einer Aufsichtsbehörde, die sich aus einem Beauftragten sowie einer Kommission zusammensetzt. Die Aufsichtsbehörde bildet das kantonale Kontrollorgan im Sinne von Artikel 37 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Datenschutz. Sie ist der Oberaufsicht des Grossen Rates unterstellt.</p> <p><sup>2</sup> Dieselbe Aufsichtsbehörde übt ihre Aufsicht auch in den Gemeinden aus.</p>	<p><b>Art. 35 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)</b></p> <p><sup>1</sup> Die Aufsicht über die Anwendung der Gesetzgebung über das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz obliegt <del>einer</del><u>der</u> Aufsichtsbehörde, die sich aus <del>einem Beauftragten sowie einer Kommission</del><u>zwei unabhängigen Behörden zusammensetzt: dem Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (der Beauftragte) und der kantonalen Datenschutz- und Öffentlichkeitskommission (die Kommission).</u> Die Aufsichtsbehörde <del>bildet das kantonale Kontrollorgan im Sinne von Artikel 37 Absatz 2 des Bundesgesetzes über</del> <u>übt ihre Aufsicht auch in den Datenschutz-Gemeinden aus.</u> Sie <del>ist</del><u>untersteht</u> der Oberaufsicht des Grossen Rates <del>unterstellt</del>.</p> <p><sup>2</sup> <del>Dieselbe Aufsichtsbehörde übt ihre Aufsicht auch in den Gemeinden aus</del><u>Der Beauftragte sowie der Präsident und die Kommissionsmitglieder werden vom Grossen Rat ernannt. Sie sind an das Amtsgeheimnis gebunden.</u></p> <p><sup>3</sup> Sie üben ihre Funktionen unabhängig und unparteiisch aus, ohne Anweisungen von einer Behörde oder Dritten zu erhalten oder einzuholen.</p>	<p><b>Art. 35 Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)</b></p>

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 20.07.2022	Kommission öS Sept/Okt 2022
	<p><sup>4</sup> Der Beauftragte und die Kommission verfügen über die notwendigen Mittel und insbesondere ein eigenes Budget. Sie unterbreiten ihren jeweiligen Budgetentwurf jedes Jahr separat dem Grossen Rat, der die Höhe des Globalbudgets im Rahmen der Verabschiedung des Staatsbudgets festlegt. Sie sind dem kantonalen Finanzinspektorat unterstellt.</p> <p><sup>5</sup> Für jedes Geschäftsjahr unterbreiten der Beauftragte und die Kommission dem Staatsrat und dem Grossen Rat bis am 31. März des Folgejahres einen Geschäftsbericht. Der Bericht wird veröffentlicht. Im Rahmen ihres Jahresberichts legen der Beauftragte und die Kommission die Rechnung des Vorjahres vor.</p>	<p><sup>4</sup> Der Beauftragte und die Kommission verfügen über die notwendigen Mittel und insbesondere ein eigenes Budget. <u>Sie Ihre beiden Budgetentwürfe unterbreiten ihren jeweiligen Budgetentwurf sie über den Staatsrat</u> jedes Jahr separat dem Grossen Rat, der die Höhe des Globalbudgets im Rahmen der Verabschiedung des Staatsbudgets festlegt. <u>Sie sind Die Rechnungen werden dem kantonalen Finanzinspektorat unterstellt zur Kontrolle unterbreitet.</u></p> <p><sup>5</sup> Für jedes Geschäftsjahr unterbreiten der Beauftragte und die Kommission dem Staatsrat und dem Grossen Rat <u>bis am 31. März des Folgejahres einen in beiden Amtssprachen verfassten</u> Geschäftsbericht. Der Bericht wird veröffentlicht. Im Rahmen ihres Jahresberichts legen der Beauftragte und die Kommission die Rechnung des Vorjahres vor.</p>
<p><b>Art. 36</b> Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter</p> <p><sup>1</sup> Der Grosse Rat ernennt für die Dauer von vier Jahren einen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (Beauftragter). Eine Wiederernennung ist möglich.</p>	<p><b>Art. 36 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)</b></p> <p><sup>1</sup> <u>Der Grosse Rat ernannt Beauftragte wird für die eine Dauer von vier Jahren einen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (Beauftragter). Eine Wiederernennung ernannt. Das Mandat ist möglich zweimal erneuerbar. Die Amtsdauer des Beauftragten beginnt am 1. Januar nach Beginn der Legislaturperiode des Grossen Rates. Er kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf das Ende eines Monats vom Grossen Rat verlangen, von seinen Funktionen befreit zu werden.</u></p>	<p><b>Art. 36 Abs. 1 (geändert), Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Der Beauftragte wird für eine Dauer von 4 Jahren <u>ernannt gewählt</u>. Das Mandat ist <u>zweimal</u> erneuerbar. Die Amtsdauer des Beauftragten beginnt <u>grundsätzlich am 1. Januar nach Beginn vor Ende</u> der Legislaturperiode des Grossen Rates. Er kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf das Ende eines Monats vom Grossen Rat verlangen, von seinen Funktionen befreit zu werden.</p> <p><sup>1bis</sup> Der Beauftragte wird vom Grossen Rat auf Vorschlag der Kommission gewählt. Das Amt wird ausgeschrieben. Die Kommission legt das Verfahren fest.</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 20.07.2022	Kommission öS Sept/Okt 2022
	<p><sup>2</sup> Der Grosse Rat kann auf Vormeinung der Kommission entscheiden, den Beauftragten in folgenden Fällen von seiner Funktion zu entheben:</p> <p>a) er ist dauerhaft unfähig, seine Aufgaben auszuführen;</p> <p>b) er hat seine Dienstpflichten vorsätzlich oder grobfahrlässig schwer verletzt.</p> <p><sup>3</sup> Der Beauftragte verfügt über ein ständiges Sekretariat und stellt sein Personal an. Der Beauftragte ist administrativ dem Parlamentsdienst angegliedert.</p> <p><sup>4</sup> Der Beauftragte darf weder eine zusätzliche Erwerbstätigkeit ausüben noch ein Amt der Eidgenossenschaft oder eines Kantons bekleiden, noch ein eidgenössisches, kantonales oder kommunales Wahlmandat ausüben und auch nicht als Mitglied der Geschäftsleitung, des Verwaltungsrats, der Aufsichtsstelle oder der Revisionsstelle eines Handelsunternehmens tätig sein. Das Büro des Grossen Rates kann dem Beauftragten gestatten, eine Nebenbeschäftigung auszuüben, wenn dadurch die Ausübung der Funktion sowie die Unabhängigkeit und das Ansehen nicht beeinträchtigt werden. Der Entscheid wird im Amtsblatt veröffentlicht.</p> <p><sup>5</sup> Schriftliche Unterlagen und andere Dokumente, die der Beauftragte im Rahmen seiner Tätigkeit erstellt, gehören dem Staat.</p>	<p><del><sup>3</sup> Der Beauftragte verfügt über ein ständiges Sekretariat und stellt sein Personal an. <u>und gewährleistet einen Bereitschaftsdienst.</u> Der Beauftragte ist administrativ dem Parlamentsdienst der Staatskanzlei angegliedert.</del></p> <p><sup>4</sup> Der Beauftragte darf weder eine zusätzliche Erwerbstätigkeit ausüben noch ein Amt der Eidgenossenschaft oder eines Kantons bekleiden, noch ein eidgenössisches, kantonales oder kommunales Wahlmandat ausüben und auch nicht als Mitglied der Geschäftsleitung, des Verwaltungsrats, der Aufsichtsstelle oder der Revisionsstelle eines Handelsunternehmens tätig sein. <del>Das Büro des Grossen Rates</del> Der Staatsrat kann dem Beauftragten gestatten, eine <del>Nebenbeschäftigung</del> <u>Nebenerwerbstätigkeit</u> auszuüben, wenn dadurch die Ausübung der Funktion sowie die Unabhängigkeit und das Ansehen nicht beeinträchtigt werden. Der Entscheid wird im Amtsblatt veröffentlicht.</p>
	<p><b>Art. 36a (neu)</b> Verhinderung des Beauftragten</p>	<p><b>Art. 36a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (gelöscht)</b></p>

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 20.07.2022	Kommission öS Sept/Okt 2022
	<p><sup>1</sup> Bei dauerhafter Verhinderung des Beauftragten kann das Büro des Grossen Rates auf Vormeinung der Kommission eine Person bezeichnen, die das Amt interimistisch ausübt.</p> <p><sup>2</sup> Bei vorübergehender Verhinderung des Beauftragten bezeichnet das Büro des Grossen Rates auf Vormeinung der Kommission und zu Beginn der Legislatur einen oder mehrere Stellvertreter, der/die diese Funktion ad hoc übernimmt/übernehmen.</p>	<p><sup>1</sup> Bei <del>dauerhafter</del>-Verhinderung des Beauftragten kann das Büro des Grossen Rates auf Vormeinung der Kommission eine Person bezeichnen, die das Amt interimistisch ausübt.</p> <p><sup>2</sup> Gelöscht.</p>
<p><b>Art. 37</b> Aufgaben des Beauftragten</p> <p><sup>1</sup> Der Beauftragte:</p> <p>a) kontrolliert von Amtes wegen die Anwendung der Bestimmungen zum Datenschutz und zum Öffentlichkeitsprinzip; dazu kann er jederzeit bei den Behörden Überprüfungen vornehmen;</p> <p>c) prüft jede ihm zugehende Anzeige betreffend Verletzung des vorliegenden Gesetzes und dessen Ausführungsbestimmungen;</p>	<p><b>Art. 37 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)</b></p> <p><sup>1</sup> Der Beauftragte:</p> <p>a) <b>(geändert)</b> kontrolliert von Amtes wegen die Anwendung der Bestimmungen zum Datenschutz und zum Öffentlichkeitsprinzip; dazu kann er jederzeit bei den Behörden Überprüfungen vornehmen <u>und gegebenenfalls eine Untersuchung gegen eine Behörde einleiten, wenn das Ergebnis der Überprüfungen oder Hinweise darauf schliessen lassen, dass eine Bearbeitung den Bestimmungen des Datenschutzes zuwiderlaufen könnte;</u></p> <p>c) <b>(geändert)</b> prüft jede ihm zugehende Anzeige betreffend Verletzung des vorliegenden Gesetzes und dessen Ausführungsbestimmungen <u>und informiert den Urheber der Anzeige über die darauf gestützten Schritte und das Ergebnis einer allfälligen Untersuchung;</u></p>	<p><b>Art. 37 Abs. 1, Abs. 3 (aufgehoben)</b></p> <p><sup>1</sup> Der Beauftragte:</p> <p>a) <b>(geändert)</b> kontrolliert von Amtes wegen die Anwendung der Bestimmungen zum Datenschutz und zum Öffentlichkeitsprinzip; dazu kann er jederzeit bei den Behörden Überprüfungen vornehmen und gegebenenfalls eine Untersuchung gegen eine Behörde einleiten, wenn das Ergebnis der Überprüfungen oder Hinweise darauf schliessen lassen, dass eine Bearbeitung den Bestimmungen des Datenschutzes <u>und des Öffentlichkeitsprinzips zuwiderlaufen könnte;</u></p> <p>b<sup>bis</sup>) <b>(neu)</b> beteiligt sich an der Ausbildung der Gemeinden und der Datenschutzdelegierten im Bereich Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip;</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 20.07.2022	Kommission öS Sept/Okt 2022
<p>d) empfiehlt dem zuständigen Organ, sollte ein Verstoss gegen die Vorschriften über den Datenschutz festgestellt werden, die Bearbeitung abzuändern oder zu stoppen und kann den Fall zum Entscheid dem Staatsrat vorlegen, falls die Empfehlung zurückgewiesen oder nicht befolgt wird. Der Entscheid wird den betroffenen Personen mitgeteilt;</p> <p>f) genehmigt die in Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe f erwähnten Garantien;</p> <p>g) nimmt andere Aufgaben wahr, die ihm von der Kommission übertragen werden.</p>	<p>d) <b>(geändert)</b> <del>empfehl</del> <u>empfehl</u>t dem zuständigen Organ, <del>der Behörde,</del> sollte ein Verstoss gegen die Vorschriften über den Datenschutz festgestellt werden, die Bearbeitung abzuändern oder zu stoppen und kann <del>den Fall</del> <u>die Angelegenheit der Kommission jederzeit</u> zum Entscheid dem Staatsrat vorlegen, falls die Empfehlung zurückgewiesen oder nicht befolgt wird. Der Entscheid wird den betroffenen Personen mitgeteilt; <u>der durch Sanktionen gemäss Artikel 292 StGB begleitet werden kann;</u></p> <p>f) <b>(geändert)</b> <u>achtet darauf, dass die grenzüberschreitende Bekanntgabe von Daten in einem Rahmen geschieht, in dem die Rechte der betroffenen Person gewährleistet werden, und genehmigt die in Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe f erwähnten Garantien;</u></p> <p>g) Aufgehoben.</p> <p>h) <b>(neu)</b> nimmt Stellung zu Erlassentwürfen, die mit dem Datenschutz und dem Öffentlichkeitsprinzip in Verbindung stehen, zu Massnahmen, die eine Bearbeitung von Personendaten beinhalten, oder in anderen gesetzlich vorgesehenen Fällen;</p> <p>i) <b>(neu)</b> führt ein Register über die Bearbeitungstätigkeiten und die Meldung von Verstössen gegen die Datensicherheit gemäss den Artikeln 30 und 30a;</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 20.07.2022	Kommission öS Sept/Okt 2022
<p><sup>2</sup> Der Beauftragte genehmigt die Bearbeitung von besonders schützenswerten Daten und der Vereinigung oder Verkettung von Datensammlungen. Der Staatsrat beziehungsweise der Gemeinde- oder Burgerrat kann gegen diesen Entscheid beim Kantonsgericht Beschwerde einlegen.</p> <p><sup>3</sup> Der Beauftragte hat in Ausübung seiner Funktion mit kantonalen, eidgenössischen und ausländischen Aufsichtsbehörden zusammenzuarbeiten.</p> <p><sup>4</sup> Der Beauftragte unterbreitet der Kommission einen jährlichen Bericht zu seinen Tätigkeiten und Feststellungen.</p>	<p>j) <b>(neu)</b> schlägt geeignete Massnahmen vor, wenn er im Fall einer Datenschutz-Folgeabschätzung aufgrund einer Bearbeitung konsultiert wird, die ein erhöhtes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person gemäss Artikel 30b darstellen würde;</p> <p>k) <b>(neu)</b> führt gemäss Artikel 56 Beschwerde;</p> <p>l) <b>(neu)</b> veröffentlicht seinen Tätigkeitsbericht gemäss Artikel 35 Absatz 5;</p> <p>m) <b>(neu)</b> nimmt andere Aufgaben wahr, die ihm durch das Gesetz übertragen werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Beauftragte genehmigt die <del>Bearbeitung von besonders schützenswerten Daten</del> <u>kann Akten verlangen, Auskünfte einholen und sich Datenbearbeitungen vorführen lassen. Die betroffenen Behörden sind verpflichtet, bei der Vereinigung oder Verkettung von Datensammlungen. Der Staatsrat beziehungsweise Ermittlung der Gemeinde- oder Burgerrat Sachverhalte mitzuarbeiten. Das Amtsgeheimnis kann gegen diesen Entscheid beim Kantonsgericht Beschwerde einlegen.</u> ihm nicht entgegengehalten werden.</p> <p><sup>4</sup> Aufgehoben.</p>	<p><sup>3</sup> Aufgehoben.</p>
	<p><b>Art. 37a (neu)</b> Unabhängigkeit und Organisation</p>	<p><b>Art. 37a Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)</b></p>

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 20.07.2022	Kommission öS Sept/Okt 2022
	<p><sup>1</sup> Der Beauftragte übt seine Funktionen unabhängig aus, ohne Anweisungen von einer Behörde oder Dritten zu erhalten oder einzuholen. Er ist nur an das Gesetz und die Oberaufsicht des Grossen Rates gebunden.</p> <p><sup>2</sup> Er bestimmt die Organisation zur Erfüllung seiner Aufgaben selbst.</p> <p><sup>3</sup> Dem Beauftragten stehen ständige Räumlichkeiten zur Verfügung.</p> <p><sup>4</sup> Sofern im vorliegenden Gesetz nichts anderes vorgesehen ist, werden die Arbeitsverhältnisse des Beauftragten und seiner Mitarbeitenden im Gesetz über das Personal des Staates Wallis (kGPers) geregelt.</p> <p><sup>5</sup> Der Beauftragte ist dem in den Artikeln 14 fortfolgende der Verordnung über das Personal des Staates Wallis (kVPers) vorgesehenen Personalcontrolling nicht unterstellt.</p>	<p><sup>3</sup> <del>Dem</del> Der Kanton stellt dem Beauftragten ständige Räumlichkeiten zur Verfügung.</p>
	<p><b>Art. 37b (neu)</b> Zusammenarbeit zwischen den kantonalen, eidgenössischen und ausländischen Datenschutzbehörden</p> <p><sup>1</sup> Der Beauftragte hat in Ausübung seiner Funktion mit kantonalen, eidgenössischen und ausländischen Datenschutzbehörden zusammenzuarbeiten.</p> <p><sup>2</sup> Im Rahmen dieser Zusammenarbeit kann der Beauftragte mit einer anderen Datenschutzbehörde Informationen oder Personendaten zur Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Aufgaben im Bereich Datenschutz austauschen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:</p>	<p><b>Art. 37b Abs. 1 (geändert)</b> Zusammenarbeit zwischen den kantonalen, eidgenössischen und ausländischen <del>Datenschutzbehörden</del>Behörden (Überschrift geändert)</p> <p><sup>1</sup> Der Beauftragte hat in Ausübung seiner Funktion mit kantonalen, eidgenössischen und ausländischen <del>Datenschutzbehörden</del>Datenschutz- und Öffentlichkeitsbehörden zusammenzuarbeiten.</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 20.07.2022	Kommission öS Sept/Okt 2022
	<p>a) die Gegenseitigkeit der Amtshilfe ist sichergestellt;</p> <p>b) die Informationen und Personendaten werden nur für das den Datenschutz betreffende Verfahren verwendet, das der Zusammenarbeitsanfrage zugrunde liegt;</p> <p>c) die empfangende Behörde verpflichtet sich, die Berufsgeheimnisse sowie Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse zu wahren;</p> <p>d) die Informationen und Personendaten werden nur bekannt gegeben, wenn die Behörde, die sie übermittelt hat, dies vorgängig genehmigt;</p> <p>e) die empfangende Behörde verpflichtet sich, die Auflagen und Einschränkungen der Behörde einzuhalten, die ihr die Informationen und Personendaten übermittelt hat.</p> <p><sup>3</sup> Um sein Gesuch zu begründen oder um einem Gesuch Folge zu leisten, kann der Beauftragte insbesondere folgende Angaben machen:</p> <p>a) den Namen der für die Bearbeitung zuständigen Behörde, des Auftragsbearbeiters oder anderer an der Bearbeitung beteiligter Dritter;</p> <p>b) die Kategorien der betroffenen Personen;</p> <p>c) die Identität der betroffenen Personen, falls deren Mitteilung unentbehrlich ist und die Personen eingewilligt haben, damit der Beauftragte oder eine andere für den Datenschutz zuständige Behörde seine/ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen kann;</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 20.07.2022	Kommission öS Sept/Okt 2022
	<p>d) die bearbeiteten Personendaten oder Kategorien bearbeiteter Personendaten;</p> <p>e) den Bearbeitungszweck;</p> <p>f) die Empfänger oder die Kategorien der Empfänger;</p> <p>g) die technischen und organisatorischen Massnahmen.</p> <p><sup>4</sup> Bevor der Beauftragte einer anderen Datenschutzbehörde Informationen bekannt gibt, die Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse enthalten können, informiert er die betroffenen Personen, die Trägerinnen dieser Geheimnisse sind, und lädt sie zur Stellungnahme ein, es sei denn, dies ist nicht möglich oder erfordert einen unverhältnismässigen Aufwand.</p>	
<p><b>Art. 38</b> Kantonale Datenschutz- und Öffentlichkeitskommission</p> <p><sup>1</sup> Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Grossen Rat für die Dauer von vier Jahren ernannt werden. Sie konstituiert sich selbst.</p>	<p><b>Art. 38 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kommission besteht aus <del>fünf</del>5 Mitgliedern, <u>darunter mindestens 2 Juristen und ein Informatikspezialist, die vom Grossen Rat für die Dauer von vier Jahren vom Grossen Rat auf Vorschlag des Staatsrates ernannt werden. Sie konstituiert sich selbst. Die Ernennung ist erneuerbar. Die übrigen Tätigkeiten der Kommissionsmitglieder müssen mit ihrer Funktion vereinbar sein. Die Kommission ist administrativ dem Parlamentsdienst angegliedert.</u></p>	<p><b>Art. 38 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kommission besteht aus 5 Mitgliedern, darunter mindestens 2 Juristen und ein Informatikspezialist, die für die Dauer von 4 Jahren vom Grossen Rat auf Vorschlag <u>und Bericht</u> des Staatsrates ernannt werden. Die Ernennung ist erneuerbar. Die <u>Kommissionsmitglieder dürfen nicht Mitglieder des Grossen Rates sein. Die übrigen Tätigkeiten der Kommissionsmitglieder müssen mit ihrer Funktion vereinbar sein. Die Kommission ist administrativ dem Parlamentsdienst der Staatskanzlei angegliedert.</u></p>

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 20.07.2022	Kommission öS Sept/Okt 2022
<p><sup>2</sup> Das Sekretariat wird durch den Beauftragten sichergestellt.</p>	<p><del>Das Sekretariat wird durch den Beauftragten sichergestellt.</del>  <u>Die Kommission tritt mindestens einmal jährlich und zusätzlich je nach zu behandelnden Fällen zusammen. Sie kann in Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern gültig beraten.</u></p> <p><sup>3</sup> Bei Bedarf kann die Kommission externe Experten hinzuziehen.</p> <p><sup>4</sup> Zudem regelt der Grosse Rat in einem Reglement, das in der Systematischen Gesetzessammlung veröffentlicht wird, die Organisation und die Funktionsweise der Kommission sowie die Entschädigung ihrer Mitglieder.</p>	<p><del>Zudem regelt der Grosse Rat in einem Reglement, das in der Systematischen Gesetzessammlung veröffentlicht wird.</del>  <u>Der Staatsrat legt die Organisation und die Funktionsweise <del>Entschädigung</del> der Kommission sowie die Entschädigung ihrer Mitglieder <u>Kommissionsmitglieder</u> fest.</u></p> <p><sup>5</sup> Die Kommission verfasst und veröffentlicht ein Reglement über ihre Organisation und Funktionsweise.</p>
<p><b>Art. 39</b> Aufgaben der Kommission</p> <p><sup>1</sup> Die Kommission übt die allgemeine Aufsicht im Bereich des Datenschutzes und des Öffentlichkeitsprinzips aus. Sie hat namentlich folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Festlegung der diesbezüglichen Richtlinien und strategischen Ziele;</li> <li>b) Leitung der Tätigkeit des Beauftragten und Meinungsabgabe zu wichtigen Dossiers;</li> <li>c) Meinungsabgabe zu gesetzgeberischen Entwürfen, die mit dem Datenschutz und dem Öffentlichkeitsprinzip in Verbindung stehen oder in anderen vom Gesetz vorgesehenen Fällen.</li> </ul>	<p><b>Art. 39 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)</b></p> <p><del><sup>1</sup> Die Kommission übt die allgemeine Aufsicht im Bereich des Datenschutzes und des Öffentlichkeitsprinzips aus. Sie hat namentlich folgende Aufgaben:</del>  <u>Fälle, in denen sie angerufen wird.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Aufgehoben.</li> <li>b) Aufgehoben.</li> <li>c) Aufgehoben.</li> </ul>	

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 20.07.2022	Kommission öS Sept/Okt 2022
<p><sup>2</sup> Die Kommission unterbreitet dem Grossen Rat jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit und jene des Beauftragten.</p>	<p><del><sup>2</sup> Die Kommission unterbreitet dem Grossen Rat jährlich einen Bericht</del> <u>verfügt über ihre Tätigkeit und jene des Beauftragten</u> <del>dieselben</del> <u>Untersuchungsbefugnisse wie der Beauftragte</u> <u>gemäss Artikel 37 Absatz 2.</u></p> <p><sup>3</sup> Sie kann namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) eine Behörde darüber informieren, dass die beabsichtigten Bearbeitungen das vorliegende Gesetz verletzen könnten;</li><li>b) anordnen, dass eine Behörde die Bearbeitungen mit dem vorliegenden Gesetz in Übereinstimmung bringen muss, gegebenenfalls spezifisch und unter Einhaltung einer bestimmten Frist, insbesondere indem die vollständige oder teilweise Berichtigung oder Löschung der Daten angeordnet wird;</li><li>c) eine Bearbeitung vorübergehend oder endgültig einschränken oder verbieten.</li></ul> <p><sup>4</sup> Sie veröffentlicht ihren Tätigkeitsbericht in Übereinstimmung mit Artikel 35 Absatz 5.</p>	
<p><b>Art. 40</b> Gemeinsame Bestimmungen</p> <p><sup>1</sup> Die kantonale Aufsichtsbehörde ist in der Ausübung ihrer Aufgaben unabhängig.</p> <p><sup>2</sup> Sie kann Akten herausverlangen, Auskünfte einholen und sich Datenbearbeitungen vorführen lassen. Die betroffenen Organe sind verpflichtet, bei der Ermittlung der Sachverhalte mitzuarbeiten. Das Amtsgeheimnis kann ihr nicht entgegengehalten werden.</p> <p><sup>3</sup> Ihre Mitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis.</p>	<p><b>Art. 40</b> Aufgehoben.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 20.07.2022	Kommission öS Sept/Okt 2022
<p><b>Art. 43</b> Einsichtnahme in archivierte Dokumente</p> <p><sup>2</sup> Dokumente, die besonders schützenswerte Daten oder Persönlichkeitsprofile enthalten, sind frühestens zehn Jahre nach dem Tod der betroffenen Person öffentlich zugänglich. Ist das Todesdatum nicht bekannt, läuft die Schutzfrist 100 Jahre nach Abschluss des Dossiers ab.</p> <p><sup>3</sup> Archivierte Dokumente können von der Behörde von der sie stammen sowie von der betroffenen Person jederzeit eingesehen werden.</p>	<p><b>Art. 43 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)</b></p> <p><sup>2</sup> Dokumente, die besonders schützenswerte Daten oder <del>Persönlichkeitsprofile</del> <u>Daten aus Profiling</u> enthalten, sind frühestens <del>zehn</del> <u>10</u> Jahre nach dem Tod der betroffenen Person öffentlich zugänglich. Ist das Todesdatum nicht bekannt, läuft die Schutzfrist 100 Jahre nach Abschluss des Dossiers ab.</p> <p><sup>3</sup> Archivierte Dokumente können von der Behörde, von der sie stammen, sowie von der betroffenen Person jederzeit eingesehen werden.</p>	
<p><b>Art. 45</b> Einsichtnahme vor Ablauf der Schutzfrist</p> <p><sup>1</sup> Die Archive können auf begründetes Gesuch hin und nach Anhörung der Behörde, von welcher die fraglichen Dokumente stammen, bereits vor Ablauf der im Artikel 43 des vorliegenden Gesetzes festgelegten Schutzfristen die Einsichtnahme in Dokumente erlauben, wenn dies aus wissenschaftlichen Gründen erfolgt oder aufgrund eines überwiegenden öffentlichen oder privaten Interesses gerechtfertigt ist.</p>	<p><b>Art. 45 Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Die Archive können auf begründetes Gesuch hin und nach Anhörung der Behörde, von <del>welcher</del> <u>der</u> die fraglichen Dokumente stammen, bereits vor Ablauf der <del>im</del> <u>in</u> Artikel 43 des vorliegenden Gesetzes festgelegten Schutzfristen die Einsichtnahme in Dokumente erlauben, wenn dies aus wissenschaftlichen Gründen erfolgt oder aufgrund eines überwiegenden öffentlichen oder privaten Interesses gerechtfertigt ist.</p>	
<p><b>Art. 46</b> Erledigung von Streitigkeiten</p> <p><sup>1</sup> Bei Streitigkeiten in Zusammenhang mit der Einsichtnahme in archivierte Dokumente sind Artikel 50 bis 54 des vorliegenden Gesetzes anwendbar.</p>	<p><b>Art. 46 Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Bei Streitigkeiten in Zusammenhang mit der Einsichtnahme in archivierte Dokumente sind Artikel <del>50</del> <u>52</u> bis <del>54</del> <u>56</u> des vorliegenden Gesetzes anwendbar.</p>	
<p><b>Art. 48</b> Gesuch um Zugang</p>	<p><b>Art. 48</b> Aufgehoben.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 20.07.2022	Kommission öS Sept/Okt 2022
<p><sup>1</sup> Das Gesuch um Zugang zu einem amtlichen Dokument oder zu Personendaten ist keiner Formvorschrift unterworfen; es braucht nicht begründet zu werden.</p> <p><sup>2</sup> Es muss genügend Angaben enthalten, damit das gesuchte Objekt identifiziert werden kann.</p> <p><sup>3</sup> Die Behörde kann nötigenfalls verlangen, dass das Gesuch schriftlich eingereicht wird.</p>		
<p><b>Art. 49</b> Adressat des Gesuchs</p> <p><sup>1</sup> Das Gesuch wird an jene Behörde gerichtet, die das amtliche Dokument ausgegeben hat beziehungsweise an den Inhaber der Datensammlung; erhält eine Behörde fälschlicherweise ein Gesuch, leitet sie dieses umgehend an die zuständige Behörde weiter.</p> <p><sup>2</sup> Ist die ausgebende Behörde nicht dem vorliegenden Gesetz unterstellt, wird das Gesuch an jene Behörde gerichtet, die Hauptadressatin des amtlichen Dokuments ist.</p> <p><sup>3</sup> Betrifft das Gesuch ein archiviertes Dokument, muss es an jene Behörde gerichtet werden, von dem das Dokument stammt. Nach Ablauf der Schutzfrist (Art. 43) muss das Gesuch an die für das Archiv zuständige Behörde gerichtet werden.</p>	<p><b>Art. 49</b> Aufgehoben.</p>	
<p><b>Art. 50</b> Behandlung des Gesuchs</p> <p><sup>1</sup> Die Behörde behandelt das Gesuch sorgfältig und rasch, jedoch spätestens zehn Tage nach Erhalt desselben.</p>	<p><b>Art. 50</b> Aufgehoben.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 20.07.2022	Kommission öS Sept/Okt 2022
<p><sup>2</sup> Diese Frist kann ausnahmsweise um zehn Tage verlängert werden, wenn sich das Gesuch auf eine grosse Anzahl von Dokumenten oder auf komplexe oder schwer beschaffbare Dokumente bezieht.</p> <p><sup>3</sup> Die Behörde unterstützt den Gesuchsteller im Rahmen des Möglichen, insbesondere um das gesuchte amtliche Dokument genau identifizieren zu können.</p> <p><sup>4</sup> Erhält die Behörde Gesuche von Medien, so trägt sie deren jeweiligen spezifischen Bedürfnissen Rechnung.</p>		
<p><b>Art. 51</b> Konsultation von Dritten</p> <p><sup>2</sup> Diese können innerhalb von zehn Tagen nach der Konsultation schriftlich gegen die Bekanntgabe des Dokuments Einsprache erheben.</p>		<p><b>Art. 51 Abs. 2 (geändert)</b></p> <p><sup>2</sup> Diese können innerhalb von zehn Tagen nach der Konsultation schriftlich, <u>einschliesslich in elektronischer Form</u>, gegen die Bekanntgabe des Dokuments Einsprache erheben.</p>
<p><b>Art. 52</b> Stellungnahme der Behörde</p> <p><sup>1</sup> Wenn eine Behörde beabsichtigt, den Zugang zu den verlangten Daten oder Dokumenten einzuschränken oder zu verweigern oder die Einsprache eines Dritten abzulehnen, so hat sie die interessierten Personen darüber zu informieren. Gleichzeitig hat sie diese über die 10-tägige Frist zur Beantragung der Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens beim Beauftragten in Kenntnis zu setzen.</p>	<p><b>Art. 52 Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Wenn eine Behörde beabsichtigt, <del>den Zugang zu den verlangten Daten oder Dokumenten einzuschränken oder einem Gesuch auf der Grundlage dieses Gesetzes nicht Folge zu verweigern oder die Einsprache eines Dritten abzulehnen</del><u>leisten</u>, so hat sie die <del>interessierten Personen betroffenen</del>Personen darüber zu informieren. Gleichzeitig hat sie diese über die <del>10-tägige Frist zur Möglichkeit der</del> Beantragung der Eröffnung eines <del>Schlichtungsverfahrens</del><u>Mediationsverfahrens</u> beim Beauftragten in Kenntnis zu setzen.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 20.07.2022	Kommission öS Sept/Okt 2022
<p><b>Art. 53</b> Schlichtung</p> <p><sup>1</sup> Der Beauftragte versucht, zwischen den von der Behörde, der gesuchstellenden Person und den betroffenen Dritten geltend gemachten Interessen einen Kompromiss zu finden. Die betroffenen Organe sind verpflichtet, bei der Ermittlung der Sachverhalte mitzuarbeiten. Im Weiteren ist Artikel 40 anwendbar.</p> <p><sup>2</sup> Während dem Schlichtungsverfahren gibt die Behörde die fraglichen Dokumente oder Daten nicht bekannt.</p>	<p><b>Art. 53 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 2<sup>bis</sup> (neu), Abs. 2<sup>ter</sup> (neu), Abs. 3 (geändert)</b> <del>Schlichtung</del> <u>Mediation</u> (Überschrift geändert)</p> <p><sup>1</sup> Aufgehoben.</p> <p><sup>1bis</sup> Bei Meinungsverschiedenheiten infolge eines auf das vorliegende Gesetz gestützten Gesuchs kann die Behörde, die gesuchstellende Person oder der betroffene Dritte beim Beauftragten eine Mediation verlangen. Dazu muss ein kurzes schriftliches Gesuch mit Beweismitteln eingereicht werden.</p> <p><sup>2</sup> Aufgehoben.</p> <p><sup>2bis</sup> Der Beauftragte versucht, zwischen den von der Behörde, der gesuchstellenden Person und dem betroffenen Dritten geltend gemachten Interessen einen Kompromiss zu finden. Die betroffenen Behörden sind gehalten, bei der Ermittlung der Sachverhalte mitzuarbeiten.</p> <p><sup>2ter</sup> Der Beauftragte kann eine Mediationsverhandlung durchführen. Wenn eine der Parteien nicht erscheint, gilt die Mediation als gescheitert.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 20.07.2022	Kommission öS Sept/Okt 2022
<p><sup>3</sup> Kommt eine Schlichtung zustande, gilt das Verfahren als erledigt. Im gegenteiligen Fall gibt der Beauftragte den am Schlichtungsverfahren beteiligten Parteien innerhalb von zehn Tagen ab Scheitern der Schlichtung eine schriftliche Empfehlung ab.</p>	<p><sup>3</sup> Kommt eine <del>Schlichtung</del>Mediation zustande, gilt das Verfahren als erledigt. Im gegenteiligen Fall gibt der Beauftragte den am <del>Schlichtungsverfahren</del>Mediationsverfahren beteiligten Parteien innerhalb von <del>zehn</del>10 Tagen ab Scheitern der <del>Schlichtung</del>Mediation eine schriftliche Empfehlung ab.</p>	
<p><b>Art. 54</b> Entscheid der Behörde</p> <p><sup>1</sup> Wird die Eröffnung des Schlichtungsverfahrens nicht verlangt, gilt das Gesuch mit der Stellungnahme der Behörde als erledigt.</p> <p><sup>2</sup> Die Behörde erlässt einen begründeten Entscheid, wenn sie beabsichtigt, sich nicht an die Empfehlungen des Beauftragten zu halten.</p>	<p><b>Art. 54</b> Aufgehoben.</p>	
	<p><b>Art. 54a (neu)</b> Anrufung der Kommission</p> <p><sup>1</sup> Scheitert die Mediation oder wird die getroffene Vereinbarung nicht eingehalten, kann die Behörde, die gesuchstellende Person, der betroffene Dritte oder der Beauftragte die Kommission anrufen.</p> <p><sup>2</sup> Vor dem Entscheid gewährt die Kommission ihnen ein Anhörungsrecht.</p>	
<p><b>Art. 55</b> Unentgeltlichkeit und Gebühren</p> <p><sup>1</sup> Unter Vorbehalt anderslautender gesetzlicher Bestimmungen sind der Zugang zu amtlichen Dokumenten und zu Personendaten sowie das Schlichtungsverfahren kostenlos.</p>	<p><b>Art. 55 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)</b></p> <p><sup>1</sup> Unter Vorbehalt anderslautender gesetzlicher Bestimmungen sind der Zugang zu amtlichen Dokumenten und zu Personendaten sowie das <del>Schlichtungsverfahren</del>Mediationsverfahren kostenlos.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 20.07.2022	Kommission öS Sept/Okt 2022
<p><sup>2</sup> Werden Kopien abgegeben oder bedingt der Zugang zu einem Dokument einen grossen Arbeitsaufwand, so kann eine Gebühr erhoben werden.</p> <p><sup>3</sup> Im Falle einer missbräuchlichen Erneuerung des Gesuchs kann eine Gebühr erhoben werden.</p>	<p><sup>2</sup> <del>Werden Kopien abgegeben oder bedingt der Zugang zu einem Dokument</del> <u>Es kann eine Gebühr erhoben werden, wenn die Beantwortung eines Gesuchs einen grossen Arbeitsaufwand, so kann nach sich zieht oder wenn ein Gesuch missbräuchlich erneuert wird. Der Staatsrat legt die Fälle fest, in denen eine Gebühr erhoben werden kann und bestimmt den Tarif.</u></p> <p><sup>3</sup> Aufgehoben.</p>	
<p><b>Art. 56</b> Rechtspflege</p> <p><sup>1</sup> Die in Anwendung des vorliegenden Gesetzes getroffenen behördlichen Entscheide können Gegenstand einer Beschwerde gemäss dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungspflege (VVRG) bilden.</p> <p><sup>2</sup> Der Beauftragte kann bei sämtlichen Behörden der Verwaltungspflege Beschwerde einlegen.</p>	<p><b>Art. 56 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)</b></p> <p><sup>1</sup> <del>Die in Anwendung des vorliegenden Gesetzes getroffenen behördlichen Entscheide</del> <u>Entscheide der Kommission können Gegenstand einer mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungspflege (VVRG) bilden beim Kantonsgericht angefochten werden.</u></p> <p><sup>2</sup> Der Beauftragte kann bei sämtlichen <u>rechtsprechenden Behörden Beschwerde gegen jeden Entscheid der Verwaltungspflege Beschwerde Kommission oder Behörde, die das vorliegende Gesetz anwendet</u>, einlegen.</p> <p><sup>3</sup> Das Verfahren wird ergänzend im VVRG geregelt.</p>	<p><b>Art. 56 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)</b></p> <p><sup>3</sup> Das Verfahren wird ergänzend im <u>VVRG Gesetz vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungspflege</u> geregelt.</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 20.07.2022	Kommission öS Sept/Okt 2022
	<p><sup>4</sup> Ein Gesuch um Ausstand des Beauftragten oder eines Kommissionsmitglieds wird vom Gesamtgericht des Kantonsgerichts geprüft. Betrifft die Angelegenheit das Kantonsgericht, ist der Grosse Rat für die Prüfung des Gesuchs um Ausstand zuständig. Der Grosse Rat legt die Modalitäten für ein Gesuch um Ausstand in einem Reglement fest, das in der Systematischen Gesetzessammlung veröffentlicht wird.</p>	<p><sup>4</sup> Ein Gesuch um Ausstand des Beauftragten oder eines Kommissionsmitglieds wird vom <del>Gesamtgericht des Kantonsgerichts</del> <u>Kantonsgericht</u> geprüft. Betrifft die Angelegenheit das Kantonsgericht, ist der Grosse Rat für die Prüfung des Gesuchs um Ausstand zuständig. Der Grosse Rat legt die Modalitäten für ein <del>Gesuch um Ausstand in einem Reglement fest, das in der Systematischen Gesetzessammlung veröffentlicht wird.</del></p>
	<p><b>Titel nach Art. 56 (neu)</b>  <i>6a Bestimmung über den Datenschutz im Rahmen der Anwendung des Schengen-Besitzstands in Strafsachen</i></p>	
	<p><b>Art. 56a (neu)</b>            Datenschutz im Rahmen der Anwendung des Schengen-Besitzstands in Strafsachen</p>	<p><b>Art. 56a Abs. 0 (neu), Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>0</sup> Der vorliegende Artikel regelt die Bearbeitung von Personendaten durch Behörden zum Zweck der Verhütung, Aufklärung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschliesslich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit:</p> <p>a) im Rahmen der Anwendung des Schengen-Besitzstands;</p> <p>b) im Rahmen der Anwendung internationaler Verträge, die mit der Europäischen Union oder mit Staaten, die mit der Schweiz über eines der Schengen-Assoziierungsabkommen verbunden sind (Schengen-Staaten), abgeschlossen worden sind und die bezüglich des Datenschutzes auf die Richtlinie (EU) 2016/680 verweisen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 20.07.2022	Kommission öS Sept/Okt 2022
	<p><sup>1</sup> Im Rahmen der Anwendung des Schengen-Besitzstands in Strafsachen hat die betroffene Person zudem das Recht:</p> <p>a) beim Beauftragten Berufung einzulegen, damit dieser alle notwendigen Abklärungen oder in folgenden Fällen eine Prüfung vornimmt, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Verantwortliche für die Datenbearbeitung die Lieferung der Informationen gemäss Artikel 19a aufschiebt oder einschränkt,</li> <li>2. der Verantwortliche für die Datenbearbeitung den Zugang gemäss Artikel 32 einschränkt oder ablehnt,</li> <li>3. der Verantwortliche für die Datenbearbeitung es ablehnt, Daten zu berichtigen oder zu löschen oder die Bearbeitung gemäss Artikel 33 einzuschränken;</li> </ol> <p>b) direkt beim Kantonsgericht Beschwerde gegen einen Entscheid gemäss vorliegendem Gesetz einzulegen.</p>	<p><del><sup>1</sup> Im Rahmen der Anwendung des Schengen-Besitzstands in Strafsachen hat die</del> <u>Die</u> betroffene Person <u>hat</u> zudem das Recht: Aufzählung unverändert.</p>
		<p><b>Art. Art. 56b (neu)</b> Vollzug</p> <p><sup>1</sup> Der Staatsrat erlässt auf dem Reglementsweg die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Bestimmungen.</p>
	<p><b>Titel nach Art. 58 (neu)</b> <i>T1 Übergangsbestimmungen der Änderung vom...</i></p>	
	<p><b>Art. T1-1 (neu)</b> Übergangsbestimmung betreffend Daten juristischer Personen</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 20.07.2022	Kommission öS Sept/Okt 2022
	<p><sup>1</sup> Die Bestimmungen der übrigen Erlasse des kantonalen Rechts, die sich auf Personendaten beziehen, werden während 5 Jahren nach Inkrafttreten der Änderung des vorliegenden Gesetzes weiterhin auf die Bearbeitung von Daten juristischer Personen angewendet.</p>	
	<p><b>Art. T1-2 (neu)</b> Übergangsbestimmung betreffend den Datenschutzdelegierten</p> <p><sup>1</sup> Den Verantwortlichen für die Datenbearbeitung wird eine Frist von 2 Jahren ab Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes gewährt, um einen Datenschutzdelegierten zu bezeichnen und sich zu vergewissern, dass dieser seine Aufgaben gewissenhaft erfüllt.</p>	
	<p><b>Art. T1-3 (neu)</b> Übergangsbestimmung betreffend der ersten Ernennung des Beauftragten</p> <p><sup>1</sup> Für die erste Ernennung bestimmt der Grosse Rat den Beginn der Amtsdauer und deren Dauer so, dass diese am Ende einer laufenden Legislatur endet.</p>	<p><b>Art. T1-3 Abs. 1 (geändert)</b> Übergangsbestimmung betreffend der ersten Ernennung <del>Wahl</del> des Beauftragten (<b>Überschrift geändert</b>)</p> <p><sup>1</sup> <del>Für die erste Ernennung bestimmt der Grosse Rat den Beginn</del> <u>Das Mandat des amtierenden Beauftragten endet am 31. Dezember, der Amtsdauer und deren Dauer so, dass diese am dem Ende einer laufenden Legislatur endet. der Legislaturperiode vorausgeht</u></p>
	<p><b>II.</b></p>	
	<p><b>1.</b> Der Erlass Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 12.05.2016[SGS <a href="#">311.1</a>] (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:</p>	
	<p><b>Art. 24a (neu)</b> e) Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 20.07.2022	Kommission öS Sept/Okt 2022
	<p><sup>1</sup> Im Bereich des Schutzes von Personendaten und wenn die für die Bearbeitung zuständige Behörde kantonal ist, ist der kantonale Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (kantonaler Beauftragter) anstelle des eidgenössischen Beauftragten zuständig.</p> <p><sup>2</sup> Der Prüfung gemäss Artikel 349g kann ausschliesslich eine kantonale Behörde unterzogen werden, die der Aufsicht des kantonalen Beauftragten untersteht.</p>	
	<p><b>2.</b> Der Erlass Gesetz über die Akten der gerichtlichen Polizei (GAgPol) vom 28.06.1984[SGS <a href="#">312.1</a>] (Stand 01.01.2018) wird wie folgt geändert:</p>	
	<p><b>Art. 1a (neu)</b> Vorbehalt</p> <p><sup>1</sup> Die Bearbeitung von Personendaten durch die Polizei zum Zweck der Verhütung, Aufklärung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschliesslich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und die Verhütung solcher Bedrohungen im Rahmen des Schengen-Besitzstands oder in Anwendung von mit der Europäischen Union oder den Schengenstaaten abgeschlossenen Abkommen, die sich bezüglich Datenschutz auf die Richtlinie (EU) 2016/680 beziehen, richtet sich nach dem Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA).</p>	
	<p><b>3.</b> Der Erlass Gesetz über die Kantonspolizei (PolG) vom 11.11.2016[SGS <a href="#">550.1</a>] (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:</p>	
<p><b>Art. 50</b> Anwendbares Recht</p>	<p><b>Art. 50 Abs. 4 (neu)</b></p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 20.07.2022	Kommission öS Sept/Okt 2022
	<p><sup>4</sup> Die Bearbeitung von Personendaten durch die Polizei zum Zweck der Verhütung, Aufklärung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschliesslich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und die Verhütung solcher Bedrohungen im Rahmen des Schengen-Besitzstands oder in Anwendung von mit der Europäischen Union oder den Schengen-Staaten abgeschlossenen Abkommen, die sich bezüglich Datenschutz auf die Richtlinie (EU) 2016/680 beziehen, richtet sich nach dem Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA).</p>	
	<p><b>III.</b></p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p><b>IV.</b></p>	
	<p>Dieser Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum. [Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: ...] Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	
	<p>Sitten, den  Die Präsidentin des Grossen Rates: Géraldine Arlet-taz-Monnet Der Chef des Parlamentsdienstes: Nicolas Sierro</p>	